

INTERNATIONAL

EUROPARAT

| | |
|---|---|
| Ministerkomitee: Leitlinien zum Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit in Krisenzeiten | 2 |
| Ministerkomitee: Erklärung zum Schutz und zur Förderung des investigativen Journalismus | 3 |

EUROPÄISCHE UNION

| | |
|--|---|
| Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-244/06 | 4 |
| Europäische Kommission: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingestellt | 4 |
| Europäische Kommission: Liste der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung für Großbritannien bestätigt | 5 |

NATIONAL

| | |
|--|---|
| AT-Österreich: Neue Schwerpunkte im Digitalisierungskonzept | 5 |
| BA-Bosnien-Herzegowina: Änderungs- und Ergänzungsentwurf zum Rundfunk-Verhaltenskodex | 6 |
| BE-Belgien/Französische Gemeinschaft: Das Zusammenarbeitsabkommen im Bereich Rundfunk zwischen dem Föderalstaat und den belgischen Gemeinschaften kann in Kraft treten | 6 |
| BG-Bulgarien: Stellungnahme des Rats für elektronische Medien zur Medienberichterstattung über den Kommunalwahlkampf 2007 | 7 |
| CH-Schweiz: Die Filme des „Pacte de l'audiovisuel“ erstmalig erhältlich als Video-on-Demand | 7 |
| CZ-Tschechische Republik: Novelle des Rundfunkgesetzes mit Blick auf Digitalisierung verabschiedet | 8 |
| DE-Deutschland: BVerfG zur Abwägung von Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrechten | 8 |
| Gerichtliche Prüfung der Untersagung des Zusammenschlusses von Springer und ProSiebenSat.1 | 9 |
| ProSiebenSat.1 und RTL akzeptieren hohe Geldbußen des Bundeskartellamtes | 9 |

| | |
|---|---|
| „Zweiter Korb“ der Urheberrechtsreform verabschiedet | 9 |
|---|---|

| | |
|--|----|
| ES-Spanien: Streit um Fußballfernsehrechte | 10 |
| Regierung billigt Verordnung zur Verwaltung von DVB-T-Multiplexen | 11 |
| Neue Entwicklungen beim Kinogesetz | 11 |

| | |
|--|----|
| FR-Frankreich: Kein Recht auf legale Privatkopien für die Peer-to-Peer-Gemeinde | 12 |
|--|----|

| | |
|---|----|
| Fernsehen über ADSL – ein Konflikt um die Exklusivrechte zwischen Betreibern | 12 |
| Grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis zwischen Produzenten von Fernsehsendungen und Fernsehveranstaltern | 13 |

| | |
|---|----|
| Erste Ergebnisse der Arbeit der Kommission Olivennes („Mission Olivennes“) | 14 |
|---|----|

| | |
|---|----|
| GB-Vereinigtes Königreich: Wettbewerbskommission bewertet Übernahme von 17,9 Prozent an ITV durch BSkyB als Wettbewerbsbeschränkung | 14 |
|---|----|

| | |
|---|----|
| Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafe gegen Rundfunkveranstalter nach Missbrauch von kostenpflichtigen Anrufspielen | 15 |
|---|----|

| | |
|---|----|
| Ofcom berät über die Lizenzierung der Nutzung von Mobiltelefonen in Flugzeugen | 15 |
|---|----|

| | |
|---|----|
| HR-Kroatien: Regelwerk zum Inhalt und Verfahren für öffentliche Ausschreibungen zu Hörfunk- und/oder Fernsehkonzessionen | 16 |
|---|----|

| | |
|--|----|
| LV-Lettland: Verwaltungsgericht verlangt vom Nationalen Hörfunk- und Fernsehrat stichhaltige Antworten auf Beschwerden | 17 |
|--|----|

| | |
|---|----|
| MT-Malta: Konsultationspapier zu Arzneimitteln und Heilbehandlungen | 17 |
|---|----|

| | |
|---|----|
| NL-Niederlande: Streit um Sendezeit zwischen muslimischen Organisationen beendet | 18 |
|---|----|

| | |
|--|----|
| PL-Polen: Verfassungsgerichtsurteil zum Gesetz über die Veröffentlichung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes aus den Jahren 1944-1990 | 18 |
|--|----|

| | |
|---|----|
| RS-Republik Serbien: SBA verordnet Direktübertragungen von Parlamentssitzungen bei RTS | 19 |
|---|----|

| | |
|--------------------|----|
| VERÖFFENTLICHUNGEN | 20 |
|--------------------|----|

| | |
|----------|----|
| KALENDER | 20 |
|----------|----|



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Ministerkomitee: Leitlinien zum Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit in Krisenzeiten

Auf seiner 1005. Sitzung (26. September 2007) verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats Leitlinien zum Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit in Krisenzeiten. Die Leitlinien spiegeln die Besorgnis des Komitees wider, dass Krisensituationen wie Kriege und terroristische Anschläge Regierungen dazu verleiten könnten, dieses Recht über Gebühr einzuschränken. Der Text ist eine Erweiterung und Ergänzung der Leitlinien zu den Menschenrechten und zum Kampf gegen den Terrorismus, die vom Ministerkomitee am 11. Juli 2002 verabschiedet wurden.

Die Leitlinien sind das Ergebnis der Arbeit einer Expertengruppe zur Meinungs- und Informationsfreiheit in Krisenzeiten (MC-S-IC), die vom Lenkungsausschuss für Medien und neue Kommunikationsdienste (CDMC) eingesetzt wurde. Nach der Politischen Erklärung und der Entschließung über Meinungs- und

Informationsfreiheit in Krisenzeiten, die auf der 7. Ministerkonferenz über Massenmedienpolitik (Kiew, März 2005) verabschiedet wurden, wurde die MC-S-IC gebeten zu untersuchen, ob zusätzliche europäische Standards vonnöten seien, um diese Freiheit zu gewährleisten.

Die Experten kamen zu dem Schluss, dass im Allgemeinen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die dazugehörige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie weitere Dokumente des Europarats, die darauf basieren, ausreichend seien, die Meinungs- und Informationsfreiheit in Krisenzeiten zu schützen. Es bestehe keine offensichtliche und dringende Notwendigkeit, diese Standards wesentlich zu ändern oder weitreichende neue zu erarbeiten. Der Schwerpunkt sei auf die praktischen Probleme im Zusammenhang mit ihrer

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev,
Koordinatorin – Michael Botein, *The Media*

Center at the New York Law School (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Benchmark Translations – Véronique Campillo – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Sonja Schmidt – Nathalie-Anne Sturlèse – Jeanne Talcone

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle

Informationsstelle – Géraldine Pilard-Murray, Inhaberin des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, *Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle*, Straßburg (Frankreich) – Deirdre Kevin, Medienwissenschaftlerin, Düsseldorf, Deutschland – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Lamprecht-Weißenborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillé, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:**
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2007, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Umsetzung zu legen. Die Leitlinien enthalten konkrete Vorschläge in dieser Richtung.

Der Begriff „Krise“, wie er in den Leitlinien verwendet wird, umfasst (beschränkt sich jedoch nicht allein auf) Kriege, terroristische Anschläge oder Natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen, also Situationen, in denen die Meinungs- und Informationsfreiheit in Gefahr ist (beispielsweise durch ihre Einschränkung aus Sicherheitsgründen). Der Begriff „Krisenzeiten“ ist jedoch nicht mit Krieg oder einem anderen öffentlichen Notstand, der das Leben der Nation bedroht, wie es in Art. 15 EMRK heißt, gleichzusetzen. Während ein erklärter nationaler Notstand gewisse vorübergehende Einschränkungen bestimmter Rechte und Freiheiten rechtfertigen kann, darf eine Krisensituation nicht als Entschuldigung dienen, Einschränkungen der Meinungs- und Informationsfreiheit zu verhängen, die über die in Art. 10 Abs. 2 EMRK genannten hinausgehen.

In den Leitlinien werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ein höchstmögliches Maß an Sicherheit für Berufsjournalisten zu gewährleisten. Andererseits darf die Notwendigkeit, die Sicherheit zu garantieren, von Staaten nicht dazu genutzt werden, die Rechte von Berufsjournalisten, ihre Bewegungsfreiheit oder ihren Informationszugang unnötig einzuschränken. Die Leitlinien empfehlen darüber hinaus eine unverzügliche

Ivan Nikoltchev
Medienabteilung,
Europarat

• **Leitlinien des Ministerkomitees zum Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit in Krisenzeiten (verabschiedet vom Ministerkomitee auf der 1005. Sitzung der Ministerdelegierten am 26. September 2007), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10968> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10969> (FR)

EN-FR

Ministerkomitee: Erklärung zum Schutz und zur Förderung des investigativen Journalismus

In einer am 26. September 2007 verabschiedeten Erklärung rief das Ministerkomitee die Mitgliedstaaten dazu auf, den investigativen Journalismus zu schützen und zu fördern. Hinter dieser Erklärung steht die Überzeugung des Komitees, dass echter investigativer Journalismus dazu beiträgt, juristisches oder ethisches Unrecht aufzudecken, das vorsätzlich verschleiert wird. Diese Art der journalistischen Arbeit leistet daher einen wesentlichen Beitrag zur Kontrollfunktion der Medien in einer Demokratie.

Die Erklärung fordert die Mitgliedstaaten auf, die persönliche Sicherheit von Medienschaffenden, ihre Bewegungsfreiheit, ihren Informationszugang und ihr Recht auf Quellenschutz zu garantieren. Sie unterstreicht auch, dass Freiheitsentzug, unverhältnismäßige Geldstrafen, Berufsverbote, Beschlagnahmen von Material oder Hausdurchsuchungen nicht dazu missbraucht

Ivan Nikoltchev
Medienabteilung,
Europarat

• **Declaration by the Committee of Ministers on the protection and promotion of investigative journalism (Erklärung des Ministerkomitees zum Schutz und zur Förderung des investigativen Journalismus), verabschiedet vom Ministerkomitee am 26. September 2007 bei der 1005. Sitzung der Ministerdelegierten, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10980> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10981> (FR)

EN-FR

und gründliche behördliche Untersuchung bei der Tötung von oder Angriffen auf Journalisten, die Täter sind zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen.

Die Leitlinien weisen erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten das Recht der Journalisten, ihre Informationsquellen nicht offenzulegen, schützen müssen – in der Praxis sowie durch die Umsetzung in nationales Recht – und Berufsjournalisten nicht zwingen dürfen, Informationen oder Material, etwa Aufzeichnungen, Fotos und Filmaufnahmen, auszuhändigen.

Zwei weitere Bestimmungen sind ebenfalls erwähnenswert. Die eine fordert Mitgliedstaaten auf, keine ungenauen Begriffe zu verwenden, wenn sie in Krisenzeiten Beschränkungen der Meinungs- und Informationsfreiheit verhängen. Anstachelung zu Gewalt und öffentlichem Aufruhr muss angemessen und eindeutig definiert sein. Die andere verlangt, dass die Staaten eine straf- oder verwaltungsrechtliche Haftung für Staatsbedienstete vorsehen, die etwa über die Medien die öffentliche Meinung zu beeinflussen versuchen, wobei sie die besondere Anfälligkeit in Krisenzeiten ausnutzen.

Die Leitlinien richten sich auch an Berufsjournalisten und rufen sie auf, sich höchsten beruflichen und ethischen Standards zu verpflichten und sich ihrer Verantwortung in Krisenzeiten bewusst zu sein, der Öffentlichkeit zeitnahe, genaue, sachliche und umfassende Informationen zu liefern. Das Ministerkomitee unterstützt Selbstkontrolle als den angemessensten und wirksamsten Mechanismus, um zu gewährleisten, dass die Medien in Krisenzeiten verantwortlich handeln. ■

werden dürfen, Medienschaffende und insbesondere investigativ arbeitende Journalisten einzuschüchtern.

Die Erklärung verweist speziell auf das neue Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Rechtssache Dammann gegen die Schweiz, Antrag Nr. 77551/01, siehe IRIS 2006-6: 4), das Art. 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte dahingehend interpretierte, dass nicht nur die Publikationsfreiheit geschützt sei, sondern auch die – besonders für den investigativen Journalismus wichtige – Recherche. Das Ministerkomitee fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Entwicklung zu berücksichtigen, gegebenenfalls auch in ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung.

Das Komitee äußert sich ferner besorgt über die zunehmenden Einschränkungen der Meinungs- und Informationsfreiheit im Namen der öffentlichen Sicherheit und der Terrorbekämpfung, über Prozesse gegen Medienschaffende wegen Beschaffung oder Veröffentlichung von Informationen von öffentlichem Interesse, über die ungerechtfertigte Überwachung von Journalisten und über gesetzgeberische Maßnahmen zur Einschränkung des Schutzes von Informanten.

Die Minister rufen auch die Medien, die Journalisten und deren Verbände auf, den investigativen Journalismus zu fördern und zu unterstützen und dabei die Menschenrechte zu achten und hohe ethische Maßstäbe anzulegen. ■

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-244/06

Im Verfahren bezüglich der vom Landgericht Koblenz zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage (Rechtssache C-244/06; siehe IRIS 2006-9: 5) hat Generalanwalt Mengozzi seine Schlussanträge vorgestellt. Er schlägt vor, auf die Vorlagefrage zu antworten, dass das in § 12 Abs. 3 Nr. 2 des deutschen Jugendschutzgesetzes (JuSchG) verankerte Verbot des Versandhandels von Bildträgern, die keine Kennzeichnung über die Prüfung der Jugendfreigabe durch nationale Einrichtungen erhalten haben, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Das als Verkaufsmodalität zu qualifizierende Verbot stelle keine Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne des Art. 28 EG-Vertrag dar, sofern es sich in gleicher Weise auf das Inverkehrbringen von Waren aus Deutschland wie auf das Inverkehrbringen von Waren aus anderen Mitgliedstaaten auswirke. Andernfalls sei es zumindest gemäß Art. 30 EG-Vertrag gerechtfertigt.

Im Ausgangsverfahren streiten zwei Unternehmen über die Zulässigkeit des Vertriebs von Bildträgern im deutschen Internetversandhandel. Die Bildträger (DVDs und Videos) sind nicht von der zuständigen deutschen Stelle hinsichtlich des Jugendschutzes geprüft und eingestuft. Eine solche Prüfung und Einstufung erfolgte lediglich durch eine britische Filmbewertungsstelle. Das klagende Unternehmen verlangt, den Vertrieb der aus dem Vereinigten Königreich eingeführten Bildträger im Versandhandel wegen fehlender deutscher Bewertung und Alterskennzeichnung zu untersagen.

Der Generalanwalt stellt zunächst klar, dass die Prüfung und die Einstufung der Bildträger durch die zuständige deutsche Stelle gemäß § 12 Abs. 1 JuSchG keine Verpflichtung, sondern vielmehr eine Obliegenheit der Anbieter darstelle. Die Erfüllung dieser Obliegenheit lasse die in § 12 Abs. 3 JuSchG vorgesehenen Vertriebsbeschränkungen für nicht kontrollierte Datenträger entfallen. Des Weiteren führte der Generalanwalt aus, dass die nationale Regelung am Primärrecht, also Art. 28 und 30 zu messen sei, da weder die Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) noch die Richtlinie 97/7/EG (über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz) nationale Bestimmungen über den Jugendschutz im Versandhandel erschöpfend harmonisiere.

Zudem könne die Richtlinie 2000/31/EG lediglich von Bedeutung sein, soweit das Verbot in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer betreffe. Die Vorlagefrage richte sich aber lediglich auf in Deutschland ansässige Unternehmen.

Das Verbot des „unkontrollierten“ Versandhandels mit Bildträgern stellt nach Ansicht des Generalanwalts keine Regelung bezüglich der Merkmale der Waren, sondern eine Regelung von Verkaufsmodalitäten dar. Es bestehe nämlich kein vollständiges Verbot des Inverkehrbringens nicht entsprechend durch die zuständige deutsche Stelle gekennzeichnete Bildträger; ein Verkauf an Erwachsene in Geschäftsräumen oder im „kontrollierten“ Versandhandel sei stets möglich. Die Regelung betreffe vielmehr das „Wie“, „Wo“ und „An wen“ – also Verkaufsmodalitäten einiger, nicht aller Kategorien der Bildträger. Dementsprechend sei sie anhand der in den Urteilen Keck und Mithouard aufgestellten Grundsätzen zu messen. Da diese Regelung auf alle Wirtschaftsteilnehmer anwendbar sei, die ihre Tätigkeit im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats ausüben, stelle sie keine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung oder Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne von Art. 28 EG-Vertrag dar, sofern sie sich in gleicher Weise auf das Inverkehrbringen von Waren aus Deutschland wie aus anderen Mitgliedstaaten auswirke. Die dem Generalanwalt vorliegenden Angaben reichten nicht aus, um Letzteres mit Sicherheit festzustellen. Eine entsprechende Feststellung sei dem nationalen Gericht zu überlassen. Komme das Gericht jedoch zur Feststellung einer Maßnahme gleicher Wirkung, sei diese als aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der Gesundheit von Menschen gemäß Art. 30 EG-Vertrag gerechtfertigt anzusehen. Dies gelte auch dann, wenn der Bildträger durch einen anderen Mitgliedstaat einer Prüfung auf seine Jugendfreiheit unterzogen und entsprechend gekennzeichnet worden sei. Die in Rede stehende deutsche Regelung diene dem Jugendschutz, und dieser stelle ein berechtigtes Interesse dar, das eine Beschränkung des freien Warenverkehrs rechtfertige. Nach Ansicht des Generalanwalts wahre diese deutsche Regelung auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. In Ermangelung einer Harmonisierung hinsichtlich eines Schutzstandards für Minderjährige stehe jedem Mitgliedstaat ein Beurteilungsspielraum zu, in Einklang mit seiner eigenen Wertordnung den Inhalt der Bildträger zu prüfen und einzustufen. Die im Ausfuhrmitgliedstaat durchgeführte Prüfung mindere daher nicht zwangsläufig die Gefahr, dass die Nutzung dieses Bildträgers die Gebote des öffentlichen Interesses in Deutschland verletze. ■

Anne Baranowski
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Schlussanträge des Generalanwalts vom 13. September 2007 in der Rechtssache C-244/06, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10951>

ES-CS-DE-EE-FR-IT-PT-FI-SV

Europäische Kommission: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingestellt

Wie die Europäische Kommission am 17. Oktober 2007 mitteilte, hat sie ein seit April 2006 anhängiges Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingestellt. Gegenstand des Verfahrens waren im schleswig-holsteinischen Rundfunk- bzw. im niedersächsischen

Mediengesetz verankerten Bestimmungen zur Vergabe von Rundfunklizenzen. Danach durfte bei der Vergabe von Rundfunklizenzen ergänzend in die Bewertung einbezogen werden, ob und in welchem Umfang die studientechnische Abwicklung des Programms in dem entsprechenden Bundesland selbst durchgeführt werden sollte und in welchem Umfang der Antrag die Verpflichtung enthält, in diesem Bundesland Programmteile herzustellen oder herstellen zu lassen. Damit hätten beide

Nicola
Lamprecht-Weißborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Bundesländer per Gesetz Kandidaten aus ihren eigenen Bundesländern begünstigt, wenn bei der Vergabe von Rundfunklizenzen die Übertragungsfrequenzen nicht ausreichten, so die Europäische Kommission. Sie hatte

● **Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006 in der Fassung des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Erster Medienänderungsstaatsvertrag) vom 13. Februar 2007, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10973>

● **Niedersächsisches Mediengesetz vom 1. November 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2007, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10974>

● **Pressemitteilung der Kommission vom 17. Oktober 2007, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10953>

DE

Europäische Kommission: Liste der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung für Großbritannien bestätigt

Im Zuge der Änderung von 1997 wurde an der Fernsehrichtlinie, die ursprünglich aus dem Jahr 1989 stammt, mit Art. 3a eine wichtige Neuerung eingeführt, die weitreichende Folgen für die Übertragung großer Ereignisse (insbesondere Sportveranstaltungen) innerhalb der Europäischen Union hatte. Die zugrunde liegende Idee war es, zu verhindern, dass die Übertragung von Ereignissen wie dem Endspiel zwischen England und Südafrika bei der letzten Rugby-Weltmeisterschaft oder der Hochzeit des niederländischen Kronprinzen im Jahr 2002 von den Inhabern exklusiver Rechte monopolisiert und dem allgemeinen Publikum durch verschlüsselte Übertragung vorenthalten werden. Art. 3a legt fest: „Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Fernsehveranstalter, die seiner Rechtshoheit unterliegen, nicht Ereignisse, denen der betreffende Mitgliedstaat eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst, auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in dem Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung in einer frei zugänglichen

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **„Kommission bestätigt Liste der bedeutenden Ereignisse für Großbritannien, die frei ausgestrahlt werden“, Pressemitteilung vom 15. Oktober 2007, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10985>

● **Liste bedeutender Ereignisse in anderen EU-Ländern, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10986>

EN-FR-DE

NATIONAL

AT – Neue Schwerpunkte im Digitalisierungskonzept

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat die gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ und der Bundesministerin für Frauen, Medien und Öffentlichen Dienst erarbeitete Neufassung des Digitalisierungskonzepts aus 2003 und 2005 veröffentlicht.

Ein Schwerpunkt des neuen Plans ist die Ermögli-

chung der DVB-T-Ausstrahlung für lokale und regionale Programmveranstalter. Durch die in den letzten Jahren voranschreitende Digitalisierung analoger Frequenzen seien Zuschauer zu den digitalen Varianten des Fernsehempfangs abgewandert. Die Veranstalter regionaler Fernsehprogramme, die alle nur analog senden, verlören dadurch an technischer Reichweite. Um diesen Fernsehveranstaltern einen Zugang zur digitalen Verbreitung zu ermöglichen, sollen auch Multiplex-Plattformen

deshalb die entsprechenden Regelungen als Verstoß gegen die im EG-Vertrag verankerte Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit bewertet (siehe IRIS 2004-6: 9). Die Hindernisse für die Vergabe von Rundfunklizenzen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein seien durch Gesetzänderungen nun aber beseitigt worden, so die Kommission, weshalb das Vertragsverletzungsverfahren eingestellt werden konnte. Die entsprechende Änderung der schleswig-holsteinischen Bestimmungen beruht auf dem am 1. März 2007 in Kraft getretenen Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH, siehe IRIS 2006-7:10). In Niedersachsen erfolgte eine Änderung des Landesmediengesetzes durch Gesetz vom 7. Juni 2007. ■

Fernsehsendung zu verfolgen“. Dies hat zur Konsequenz, dass Ereignisse, denen ein Mitgliedstaat eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst, im frei zugänglichen Fernsehen übertragen werden, obwohl Pay-TV-Sender über Exklusivrechte verfügen. Der Artikel beschreibt das Verfahren für die Auflistung der gesellschaftlich bedeutenden Ereignisse in den Mitgliedstaaten und führt den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ein. Danach müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter die der Kommission von anderen Mitgliedstaaten vorgelegte Liste respektieren.

Am 15. Oktober 2007 entschied die Europäische Kommission über die britische Liste der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, die entweder live oder zeitversetzt im frei zugänglichen Fernsehen übertragen werden sollen. Die Liste enthält solche Ereignisse wie das Endspiel der Rugby-Weltmeisterschaft, die Olympischen Spiele, die Endspiele des Tennisturniers in Wimbledon, die offenen Golfmeisterschaften und die Spiele des Sechs-Nationen-Rugby-Turniers mit Beteiligung von Nationalmannschaften des Vereinigten Königreichs. Die Kommission beruft sich bei ihrer Entscheidung auf ein Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Dezember 2005 (siehe IRIS 2006-2: 5), nach dem eine Kommissionsentscheidung auf der Grundlage von Art. 3a Abs. 2 der Fernsehrichtlinie über die Vereinbarkeit von Maßnahmen der Mitgliedstaaten, das heißt über die Liste der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, rechtsverbindlich ist. Solche Entscheidungen müssen daher von der Kommission als Kollegium getroffen werden. ■

chung der DVB-T-Ausstrahlung für lokale und regionale Programmveranstalter. Durch die in den letzten Jahren voranschreitende Digitalisierung analoger Frequenzen seien Zuschauer zu den digitalen Varianten des Fernsehempfangs abgewandert. Die Veranstalter regionaler Fernsehprogramme, die alle nur analog senden, verlören dadurch an technischer Reichweite. Um diesen Fernsehveranstaltern einen Zugang zur digitalen Verbreitung zu ermöglichen, sollen auch Multiplex-Plattformen

für regionales Fernsehen ausgeschrieben werden. Dasselbe gilt für die bisher nur in den jeweiligen Kabelnetzen verbreiteten Lokalfernsehprogramme.

Der zweite Schwerpunkt ist die Einführung von mobilem terrestrischem Fernsehen im Standard DVB-H. Die gesetzlichen Voraussetzungen für mobiles terrestri-

sches Fernsehen sind inzwischen in Kraft getreten. Fernsehveranstalter und Mobilfunkbetreiber erwarten sich durch mobiles Fernsehen im DVB-H-Standard einen Nachfrageschub. Diese Technik erlaubt das Angebot hoher Bildqualität in technischer Stabilität unabhängig von der Anzahl der Nutzer. Die Autoren des Digitalisierungskonzepts erwarten, dass zu Beginn der Endrunde der Fußball-Europameisterschaft 2008 ein entsprechendes Angebot zur Verfügung stehen wird. ■

Robert Rittler
Gassauer-Fleissner
Rechtsanwälte, Wien

● Digitalisierungskonzept 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10954>

DE

BA – Änderungs- und Ergänzungsentwurf zum Rundfunk-Verhaltenskodex

Der Rat der Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen (RAK) hat auf seiner Sitzung im September entschieden, öffentliche Konsultationen über einen Änderungs- und Ergänzungsentwurf zum Verhaltenskodex für den Rundfunk abzuhalten.

Die ursprüngliche Fassung des Rundfunk-Verhaltenskodex wurde 1998 verabschiedet und seither 1999, 2000, 2001 und 2004 geändert und ergänzt. Der neue Entwurf bringt grundlegende Änderungen entsprechend den Grundprinzipien der EU in Bezug auf den Rundfunksektor. Im Unterschied zum bestehenden Kodex, der lediglich fünf kurze Kapitel und ein Dutzend Artikel und Abschnitte umfasst, beinhaltet der neue Entwurf 35 Artikel. Die größte Aufmerksamkeit wurde den Anforderungen und Standards des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen

sowie der EG-Fernsehrichtlinie gewidmet. Sowohl das Übereinkommen als auch die Richtlinie bieten einen internationalen Rahmen für eine ungehinderte grenzüberschreitende Verbreitung von Fernsehprogrammen.

Der wesentliche neue Punkt im Kodexentwurf ist der Schutz Minderjähriger, insbesondere bei der Berichterstattung über Straftaten mit Beteiligung Minderjähriger. Der Kodexentwurf beinhaltet darüber hinaus erstmals Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre, zu Drogenmissbrauch, zu Tabakwaren und alkoholischen Getränken, zur Darstellung von Gewalt, Sex und Nacktheit sowie eine Verpflichtung der Rundfunkveranstalter, die Zuschauer vor der Ausstrahlung bestimmter sensibler Inhalte darauf hinzuweisen. Des Weiteren enthält er Vorschriften für die Berichterstattung über Gerichtsverfahren und für europäische audiovisuelle Werke.

Da für die Tätigkeit nationaler Regulierungsbehörden Transparenz gefordert ist, wozu öffentliche Debatten über wichtige Dokumente und Gesetze gehören, hat die RAK beschlossen, öffentliche Konsultationen zu diesem Kodexentwurf abzuhalten. Kommentare, Empfehlungen oder Vorschläge konnten bis zum 5. November 2007 eingereicht werden. ■

Dusan Babic
Medien-Experte und
-Analyst, Sarajevo

● Kodexentwurf, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10734>

BS

BE – Das Zusammenarbeitsabkommen im Bereich Rundfunk zwischen dem Föderalstaat und den belgischen Gemeinschaften kann in Kraft treten

Nach dem Bundesstaat (Gesetz vom 27. Dezember 2006, *Moniteur* vom 2. Dezember 2006), der Flämischen Gemeinschaft (Dekret vom 4. Mai 2007, *Moniteur* vom 2. Juli 2007) und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Dekret vom 25. Juni 2007, *Moniteur* vom 6. August 2007), hat nun auch die Französische Gemeinschaft mit Dekret vom 2. Juli 2007 (veröffentlicht im belgischen *Moniteur* vom 19. September 2007) ihre Zustimmung zu dem Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 2006 im Bereich elektronische Kommunikation gegeben. Das Abkommen konnte also in Kraft treten.

Dieses Abkommen (sein vollständiger Titel lautet: „Zusammenarbeitsabkommen ... zur gegenseitigen Konsultation bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung über elektronische Kommunikationsnetze, zum Informa-

tionsaustausch und zur Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze durch die Regulierungsbehörden für Telekommunikation beziehungsweise Rundfunk und Fernsehen“) war von der *Cour d'arbitrage* (Schiedsgerichtshof, inzwischen wieder in *Cour constitutionnelle* umbenannt – Verfassungsgericht) gefordert worden. Das Gericht hatte die Beibehaltung bestimmter rechtlicher Bestimmungen sowohl des Bundesstaates als auch der Gemeinschaften, die gegen die Aufteilung der Zuständigkeiten verstoßen hatten, von der Annahme eines solchen Abkommens abhängig gemacht. Das Kompetenzgerangel zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen hat in den letzten Jahren in Belgien immer schärfere Formen angenommen, nachdem die Grenzen zwischen Telekommunikationsnetzen (für die der Bundesstaat zuständig ist) und Kabelnetzen (für die die Gemeinschaften zuständig sind) immer mehr verwischt wurden.

Das Zusammenarbeitsabkommen ist am 19. September 2007 in Kraft getreten. Es sieht vor allem die Einführung der *Conférence des Régulateurs du secteur des Communications électroniques* (Konferenz der Regulierungsbehörden des Kommunikationssektors – CRC) vor, der das IBPT (die bundesstaatliche Regulierungsbehörde), der CSA der französischen Gemeinschaft, der flämische VRM und der Medienrat der deutschsprachigen Gemeinschaft angehören. ■

François Jongen
Professor an der
Katholischen Universität
Löwen

● Dekret vom 2. Juli 2007 „zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 2006 zwischen dem Föderalstaat, der flämischen Gemeinschaft, der französischen Gemeinschaft und der deutschsprachigen Gemeinschaft zur gegenseitigen Konsultation bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung über elektronische Kommunikationsnetze, zum Informationsaustausch und zur Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze durch die Regulierungsbehörden für Telekommunikation beziehungsweise Rundfunk und Fernsehen“. Geschehen zu Brüssel, 17. November 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10979>

DE-FR-NL

BG – Stellungnahme des Rats für elektronische Medien zur Medienberichterstattung über den Kommunalwahlkampf 2007

Am 11. September 2007 verabschiedete der Rat für elektronische Medien (CEM) gemäß seinen Vollmachten nach Art. 33 Nr. 3 des *Закон за радиото и телевизията* (Hörfunk- und Fernsehgesetz *Sakon sa Radioto i Televisiata* – siehe IRIS 2002-2: 3) Empfehlungen für eine faire, ausgewogene und unvoreingenommene Medienberichterstattung über die bulgarischen Kommunalwahlen 2007 (siehe IRIS 2007-9: 7). Die Stellungnahme des CEM zielt darauf ab, ein günstiges Arbeitsumfeld, für die Wahlkampfberichterstattung der Fernseh- und Hörfunkbetreiber zu schaffen und die Beachtung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts aller berechtigten Bürger Bulgariens zu gewährleisten.

Gemäß der Stellungnahme des CEM gilt es, die folgenden Grundprinzipien bei der Medienberichterstattung über den Kommunalwahlkampf zu beachten:

1. Der Grundsatz des politischen Pluralismus hinsichtlich der Verbreitung von Meinungen in den Sendungen öffentlich-rechtlicher und privater Hörfunk- und Fernsehveranstalter ist zu wahren.
2. Die Unabhängigkeit der Redakteure in den Sendungen öffentlich-rechtlicher und privater Sender muss dem geltenden rechtlichen Rahmen entsprechen.
3. Die Wahlberichterstattung (Diskussionen, Interviews, politische Debatten), die in den Programmen von öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunk-

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

CH – Die Filme des „Pacte de l’audiovisuel“ erstmals erhältlich als Video-on-Demand

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR idée suisse und die Partnerverbände des *Pacte de l’audiovisuel* haben im April 2007 eine Vereinbarung unterzeichnet, in der die Grundsätze für ein neues *Video-on-Demand*-Angebot über das Internet festgelegt sind. Der *Pacte de l’audiovisuel*, eine Vereinbarung zwischen der Schweizer Filmbranche und der SRG, wurde erstmals im Jahr 1996 geschlossen und ist seitdem regelmäßig erneuert worden. Aufgabe des Pakts ist, die einheimische Filmproduktion durch eine enge Zusammenarbeit zwischen der SRG SSR und der Schweizer Film- und Fernsehindustrie zu fördern (siehe IRIS 2005-8: 10). Die Mittel, die die SRG im Rahmen des *Pacte de l’audiovisuel* zur Verfügung stellt, werden für die Finanzierung von Spielfilmen, Dokumentar- und Animationsfilmen sowie von Kurzfilmen verwandt. Im Gegenzug für ihre finanzielle Beteiligung erwirbt die SRG SSR einen Teil der Koproduktionen sowie die Rechte für die Fernsehverwertung in der Schweiz für einen Zeitraum von 15 Jahren.

Mit dem *Video-on-Demand*-Angebot sollen die Koproduktionen, die im Rahmen des „Pacte de l’audiovisuel“ realisiert wurden, erstmals einem breiten Publikum auf

Patrice Aubry
Télévision Suisse
Romande (Genf)

• Vereinbarung zwischen der SRG SSR und den Partnerverbänden des *Pacte de l’audiovisuel* zur Einführung eines *Video-on-Demand*-Angebots für Koproduktionen über das Internet

FR

- und Fernsehveranstaltern eindeutig auszuweisen ist, muss von Nachrichten und Kommentaren/Diskussionssendungen durch audiovisuelle Maßnahmen getrennt sein.
4. Die Sendungen der öffentlich-rechtlichen und Privatsender müssen hinsichtlich ihres möglichen Einflusses auf das öffentliche Wahlverhalten ausgegogen sein.
 5. Es gibt keine Privilegien für Landes- und Kommunalbehörden während der Wahlberichterstattung.
 6. Das Recht auf Gegendarstellung ist während der gesamten Wahlperiode einzuhalten (gemäß Art. 18 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes).
 7. Die öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehanbieter müssen Sendezeit für die Ausstrahlung von bezahlten politischen Botschaften aller Parteien, Koalitionen und unabhängigen Kandidaten zu gleichen Bedingungen bereitstellen.
 8. Die Bestimmungen des Gesetzes zu zeitlichen Werbebeschränkungen sind einzuhalten.
 9. Die Betreiber müssen Zeit bereitstellen, um ihr Publikum über die Ergebnisse von Wahlumfragen zu informieren und dabei Angaben zu der Methode, welche die entsprechende Meinungsforschungsagentur angewendet hat, zum Befragungszeitraum, zur Anzahl der Befragten und zur möglichen Fehlerrate der Umfrage machen.
 10. Die Betreiber dürfen keinerlei Statistiken über die Wahlergebnisse am Wahltag verkünden, bevor die Zentrale Wahlkommission das offizielle Ende des Wahltags erklärt hat. ■

Abruf online zugänglich gemacht werden. Die Filme des *Pacte de l’audiovisuel* können auf den Websites von Schweizer Fernsehen (SF), Télévision Suisse Romande und Radiotelevisione Svizzera di Lingua Italiana (RTSI) für 48 Stunden heruntergeladen werden (ab dem Start des ersten Abspielens). Während dieses Zeitraums können die abgerufenen Filme beliebig oft angesehen werden. Die Abspiellizenz gilt jedoch ausschließlich für den PC, der zum Herunterladen der Filme benutzt wurde.

Dieses neue Angebot enthält im Prinzip nur Filme, die bereits über die Sender der SRG SSR ausgestrahlt wurden. Über ein System der Geolokalisierung wird sichergestellt, dass der Zugang zu diesen Koproduktionen des *Pacte de l’audiovisuel* nur aus den Ländern erfolgen kann, für die auch die Rechte erworben wurden. Es wurde ein Stufentarif eingeführt, um bei der Preisgestaltung die unterschiedliche Art und Länge der Filme (Fernsehfilm, Dokumentation, Animationsfilm) berücksichtigen zu können.

Während der sechsmonatigen Testphase, die am 1. August 2007 angelaufen ist, sollen Erfahrungen auf technischer, rechtlicher, redaktioneller und finanzieller Ebene gewonnen werden. Außerdem soll geprüft werden, wie stark die Nachfrage ist und ob und in welchem Umfang überhaupt ein Interesse an solchen interaktiven Angeboten besteht. Je nachdem, wie die Bilanz dieser Testphase ausfällt, werden die SRG SSR und die Partnerverbände des *Pacte de l’audiovisuel* definitive Regeln für die Nutzung von Koproduktionen im Rahmen von *Video-on-Demand* aufstellen. ■

CZ – Novelle des Rundfunkgesetzes mit Blick auf Digitalisierung verabschiedet

Angesichts der festgefahrenen Situation in der Tschechischen Republik betreffend die Umstellung der Rundfunkübertragung auf digitale Ausstrahlung (siehe IRIS 2007-5: 5) war deutlich geworden, dass ein neues Gesetz über die Digitalisierung des Fernsehens benötigt würde. Das bestehende Gesetz entsprach den Bedürfnissen des digitalen Rundfunks nicht mehr.

Das Gesetz wurde von der Regierung inzwischen erarbeitet und bereits von der Abgeordnetenversammlung des Parlaments am 27. September 2007 verabschiedet. Der Gesetzentwurf muss nun noch den Senat passieren und vom Präsidenten der Republik gegengezeichnet werden. Es werden aber keine größeren Änderungen mehr erwartet.

Die Fristen, Konditionen und Verfahren zur Entwicklung der elektronischen Kommunikationsnetze für die digitale terrestrische Fernsehübertragung sowie für die Abschaltung der analogen terrestrischen Ausstrahlung in der Tschechischen Republik sollen durch einen „Technischen Übergangsplan“ festgelegt werden. Dieser technische Plan für den Übergang von der analogen zur digitalen terrestrischen Fernsehausstrahlung soll von

Jan Fučík
Rundfunkrat, Prag

• *Zákon, kterým se mění některé zákony v souvislosti s dokončením přechodu zemského analogového televizního vysílání na zemské digitální televizní vysílání. Tisk PS 262 (Gesetz zur Änderung von Gesetzen im Zusammenhang mit der Vollendung des Übergangs vom analogen zum digitalen terrestrischen Fernsehen), abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10957>

CS

DE – BVerfG zur Abwägung von Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrechten

In einem jetzt veröffentlichten Beschluss vom 13. Juni 2007 (Az. 1 BvR 1783/05) hat das Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) Stellung bezogen zur Frage der Grenzen des verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechts der Kunstfreiheit.

Im vorliegenden Fall ging es der Sache nach um einen Roman („Esra“), in dem intime Details einer Liebesbeziehung zwischen der Figur Esra und dem Ich-Erzähler, einem Schriftsteller, sowie die daran anknüpfenden familiären Gegebenheiten dargestellt werden. Die ehemalige Freundin des Autors sowie deren Mutter erkannten sich in den im Roman dargestellten Figuren wieder und klagten gegen die Veröffentlichung und Verbreitung des Werkes. Zuletzt hatte der Bundesgerichtshof das durch die Vorinstanzen gegen den Verlag ausgesprochene Verbot bestätigt. Das BVerfG gab der hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerde nun in Teilen statt.

Das Gericht bestätigte zunächst, dass es sich bei dem Roman um ein von der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz (GG) geschütztes Werk handelt. Es verwies jedoch gleichzeitig darauf, dass die Kunstfreiheit nicht schrankenlos gewährt werde und sie ihre Grenze in den anderen Bestimmungen der Verfassung, damit auch in dem in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrecht, finde. Ob die Freiheit der Kunst jedoch

der Regierung erstellt werden und verbindlich gelten. Als Datum für die vollständige Abschaltung der analogen terrestrischen Fernsehübertragung ist der 31. Dezember 2012 vorgesehen.

Im Jahr 2006 hatte der Rundfunkrat sechs Digitalfernsehlizenzen vergeben (an TV Barrandov, Febio TV, TV Pohoda, Z1, Ocko und RTA). Aufgrund einer Klage unter anderem von TV Nova und Prima TV gegen diese Entscheidung des Rundfunkrats hatte das Amtsgericht Prag die Lizenzen wegen formaler Unzulänglichkeiten annulliert. Diese zurückgezogenen Lizenzen sollen nun nach dem neuen Gesetz bis zum Ende des Übergangszeitraumes wieder gültig sein. Die Lizenzen der größten Privatsender TV Nova und Prima TV sollen auch im digitalen Bereich gelten und werden um acht Jahre verlängert. Beide Veranstalter können je eine weitere (Bonus-)Lizenz bekommen, wenn sie ihre Analogkapazitäten zurückgeben.

Lizenzen zur terrestrischen Digitalübertragung sollen zukünftig grundsätzlich jedem erteilt werden, der die entsprechenden persönlichen sowie auf das Programm bezogenen Voraussetzungen erfüllt. Es wird also keine Auswahl- oder Wettbewerbsverfahren geben. Jeder, der eine Lizenz hat, kann mit Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze Verträge über die Verbreitung seiner Programme schließen.

Die Möglichkeit der Werbung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen, die nach ursprünglichen Vorschlägen fast vollständig abgeschafft werden sollte, bleibt nach dem jetzigen Gesetzentwurf bis zum Ende der Übergangszeit bestehen. ■

zurücktreten müsse, bemesse sich nach der Schwere der Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

In seiner Abwägung stellte das BVerfG heraus, dass ein literarisches Werk zunächst als Fiktion ohne den Anspruch, auf realen Tatsachen zu beruhen, anzusehen sei. Die Kunstfreiheit schließe insofern die Verwendung realer Personen als Vorbilder mit ein. Je realer jedoch die Darstellung der Personen und der Gegebenheiten erfolge, desto schwerer wiege die Persönlichkeitsverletzung der Dargestellten.

Gemessen an diesen Grundsätzen bemängelte das Gericht, dass die mit der Rechtssache befassten Zivilgerichte bei der Entscheidung über die Klage der Mutter lediglich die negative Art der Darstellung der Person im Roman zur Begründung der Persönlichkeitsrechtsverletzung herangezogen hätten. Erforderlich sei vielmehr der Nachweis, dass dem Leser nahegelegt werde, die Schilderungen als tatsächliche Gegebenheiten anzunehmen. Anders beurteilte das BVerfG die Argumentation zur Klage der ehemaligen Freundin des Autors, die als tatsächliche Intimpartnerin des Autors deutlich erkennbar sei. Ihr Persönlichkeitsrecht sei durch die realistische und detaillierte Darstellung von Geschehnissen besonders schwer betroffen. Insbesondere die Schilderung intimster Details stelle eine Verletzung ihrer Intimsphäre dar und damit eines Bereichs des Persönlichkeitsrechts, der zum unantastbaren Kern der Menschenwürde gehöre. Angesichts des besonderen Schutzes von Kindern und der Mutter-Kind-Beziehung bestätigte das

**Nicola
Lamprecht-Weißborn**
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

BVerfG auch die Wertung der Vorinstanzen, dass die Schilderung der tatsächlich bestehenden lebensbedroh-

• **Beschluss des BVerfG vom 13. Juni 2007 (Az. 1 BvR 1783/05), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10959>

• **Pressemitteilung des BVerfG Nr. 99/2007 vom 12. Oktober 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10960>

DE

DE – Gerichtliche Prüfung der Untersagung des Zusammenschlusses von Springer und ProSiebenSat.1

Mit Beschluss vom 25. September 2007 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des Bundeskartellamtes (BKartA), den geplanten Zusammenschluss der Axel Springer AG mit der ProSiebenSat.1 Media AG zu untersagen, durchzuführen ist. Der BGH hob damit eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG) auf, das die Beschwerde von Springer gegen die Untersagung des BKartA für unzulässig erklärt hatte (siehe IRIS 2006-4: 10).

Das OLG hatte sich auf den Standpunkt gestellt, der Streitgegenstand habe sich erledigt. Dies leitete es daraus ab, dass der Springer-Verlag und die Investorengruppe, die zu diesem Zeitpunkt die Hauptanteile an

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Beschluss des BGH vom 25. September 2007 (Az. KVR 30/06), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10958>

DE

DE – ProSiebenSat.1 und RTL akzeptieren hohe Geldbußen des Bundeskartellamtes

Das Bundeskartellamt (BKartA) hat der ProSiebenSat.1 Media AG und der RTL-Gruppe Bußgelder in Höhe von EUR 120 Mio. bzw. EUR 96 Mio. auferlegt. Die deutschen Wettbewerbshüter hatten den Sendergruppen eine vertikale Abschottung des Werbemarktes vorgeworfen. Beide Medienkonzerne akzeptierten nun hohe Bußgelder, woraufhin das BKartA das laufende Verfahren einstellte.

Eine vertikale Wettbewerbsbeschränkung war in den jahrelang von den Sendergruppen durch ihre Werbevermarkter SevenOne Media und IP Deutschland angebotenen „Share-Deals“ gesehen worden. Solche Vereinbarungen beinhalten, dass Medienagenturen oder Werbekunden den Sendern pauschal einen bestimmten Prozentsatz ihrer Werbebudgets zusagen; im Gegenzug erhalten die Agenturen bzw. Großkunden dann Rabatte wie etwa kos-

Paul Göttlich
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Pressemitteilung der RTL Gruppe, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10961>

• **Pressemitteilung der ProSiebenSat.1 Media AG, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10962>

• **Bußgeldleitlinien des BKartA, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10963>

DE

DE – „Zweiter Korb“ der Urheberrechtsreform verabschiedet

Der deutsche Bundesrat hat am 21. September 2007 das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechtes in der Informationsgesellschaft gebilligt. Damit folgte er

lichen Krankheit der für ihr Umfeld ebenfalls eindeutig identifizierbaren kleinen Tochter der Hauptfigur und der dadurch gekennzeichneten Beziehung von Mutter und Kind in der Öffentlichkeit nichts zu suchen habe.

Weil die Verfassungsbeschwerde somit nur teilweise begründet war, wurde das Gesamtverbot des Romans in seiner jetzigen Form dennoch im Ergebnis bestätigt. ■

ProSiebenSat.1 hielt und mit Springer eine Einigung über den Erwerb des Fernsehveranstalters erzielt hatte, erklärt hatten, sie wollten das Vorhaben nicht weiterverfolgen. Auch sei ein Feststellungsinteresse nicht gegeben, nachträglich überprüfen zu lassen, dass der Zusammenschluss zu Unrecht untersagt worden sei.

Gegen diese Entscheidung, den Feststellungsantrag als unzulässig zu verwerfen, richtet sich der Beschluss des BGH, mit dem er die Sache an das OLG zurückverweist. In besonders gelagerten Fällen könne der potenzielle Käufer, der von der Untersagungsverfügung betroffen war, ein erhebliches Interesse an der Klärung der aufgeworfenen Tatsachen- und Rechtsfragen haben. Dies sei beispielsweise dann der Fall, wenn er damit rechnen müsse, dass ihm bei zukünftigen Akquisitionsvorhaben die Argumente aus einer früheren Entscheidung entgegengehalten würden und damit erneut eine Untersagung drohe. Im vorliegenden Fall könne dies auf Springer zutreffen, etwa wenn ProSiebenSat.1 oder ein anderer Fernsehsender zum Verkauf stünden. ■

tenlose Werbespots. Große Teile der Werbebudgets waren durch derartige Vereinbarungen bereits fest an die genannten Sendergruppen vergeben worden. Kleinere Werbekonkurrenten, wie etwa Spartensender, sah das BKartA dadurch im direkten Wettbewerb um die Werbebudgets benachteiligt. Gerade weil beide Sendergruppen nach Schätzungen des BKartA zusammen einen Marktanteil von 80 Prozent besitzen, ging es von einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung der beiden Medienkonzerne aus.

Die Bemessung des Bußgeldes erfolgte erstmalig nach dem mit der 7. Kartellrechtsnovellierung im Juli 2005 neu gefassten § 81 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bußgeldleitlinien des BKartA. Als theoretische Bußgeldobergrenze sieht § 81 Abs. 4 S. 2 GWB für einen entsprechenden Wettbewerbsverstoß 10 Prozent des Vorjahresumsatzes für jedes der beteiligten Unternehmen vor. Nach den Umsatzzahlen für 2006 hätten diese Höchstgrenzen für die ProSiebenSat.1 Media AG bei EUR 210 Mio., für die RTL-Gruppe bei EUR 564 Mio. gelegen.

Beide Sendergruppen wollen für die Zukunft nun ein neues, mit dem Kartellrecht zu vereinbarendes Tarifmodell gegenüber den Medienagenturen und der werbetreibenden Industrie zur Anwendung bringen und auf die „Share-Deals“ verzichten. ■

der Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses, keinen Vermittlungsausschuss einzuberufen.

Mit dem Gesetz, das voraussichtlich zum 1. Januar 2008 in Kraft treten wird, finden die bereits seit Langem andauernden Diskussionen zum sogenannten „zweiten Korb“ zur Reform des Urheberrechtes (siehe IRIS 2006-5:

11 und IRIS 2006-3: 11) ein vorläufiges Ende.

Das neue Gesetz enthält Änderungen insbesondere in den Bereichen unbekannt Nutzungsarten, Zugänglichmachung von Werken durch Bibliotheken, Privatkopie und Pauschalabgaben.

Die vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten wird aufgrund der Streichung der bisherigen Unwirksamkeitsregel des § 31 Abs. 4 Urhebergesetz (UrhG) und der Einfügung eines neuen § 31a UrhG zukünftig möglich sein. Dem Urheber steht, soweit er nicht von seinem Widerspruchsrecht nach § 31a Abs. 1 UrhG neue Fassung Gebrauch macht, dann nach § 32c Abs. 1 UrhG n. F. eine gesonderte angemessene Vergütung zu. Auch für Verträge, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes und nach dem 1. Januar 1966 geschlossen wurden und aufgrund derer ein Urheber alle wesentlichen Nutzungsrechte einem andern ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt hat, soll sich das Nutzungsrecht auf bei Vertragsschluss noch unbekannt

Nicola
Lamprecht-Weißenborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Beschluss des Bundesrates vom 21. September 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10955>

● **Beschluss des Bundestages vom 5. Juli 2007 mit der Fassung des Änderungsgesetzes, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10956>

DE

ES – Streit um Fußballfernsehrechte

Die beiden Gesellschaften Mediapro und Audiovisual Sport, die die Fernsehrechte an der spanischen Fußball-Liga halten, streiten sich darum, wer das Recht zur Ausstrahlung welcher Spiele hat.

Audiovisual Sport befindet sich im gemeinschaftlichen Eigentum des katalanischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters TV3 (20 Prozent) und der Multi-Mediagruppe Sogecable (80 Prozent), die wiederum zum Teil PRISA (dem größten Hörfunk- und Presseunternehmen Spaniens), Telefónica und Vivendi/Canal Plus gehört. Zur Sogecable-Gruppe gehört Digital+, die größte digitale Bezahlfernsehplattform in Spanien. Digital+ strahlt jede Woche über seinen Premium-Bezahlfernsehsender Canal Plus ein Spiel aus und bietet die restlichen Spiele als *Pay-per-View* an; pro Woche muss allerdings gemäß Gesetz 21/1997 ein Spiel frei empfangbar ausgestrahlt werden.

Früher hatte Audiovisual Sport sämtliche Fußballfernsehrechte inne, und in der Vergangenheit hatte die Gesellschaft mit den regionalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern eine Vereinbarung, die – wie von Gesetz 21/1997 verlangt – den Verkauf der Rechte zur Ausstrahlung eines frei empfangbaren Spiels pro Woche an diese beinhaltete.

2006 erhielt jedoch die katalanische Fernsehproduktionsgesellschaft Mediapro (zusammen mit anderen Gesellschaften) eine Konzession für einen neuen frei empfangbaren Fernsehkanal, La Sexta, und sie beschloss, sich um Fußballfernsehrechte zu bemühen. Mediapro gelang es, sich die Rechte an 40 Prozent der Spiele der Erstligaclubs bis 2007 zu sichern.

Im Juli 2006 vereinbarten Audiovisual Sport und Mediapro, ihre Rechte gemeinsam zu verwerten; Audiovisual Sport sollte die Vermarktung übernehmen. Mediapro La Sexta sollte ein frei empfangbares Spiel

Nutzungsarten erstrecken, § 137l UrhG n. F. In vorgegebenen zeitlichen Grenzen kann der Urheber dem widersprechen.

Durch einen neu eingefügten § 52b UrhG soll es öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven möglich sein, öffentliche Werke ihres Bestandes an elektronischen Leseplätzen in den Bibliotheksräumen zu zeigen. Auch sind Bibliotheken nach dem neuen § 53 UrhG unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen zur Anfertigung und zum Versand von (auch digitalen) Kopien urheberrechtlich geschützter Werke auf Bestellung berechtigt.

§ 53 Abs. 1 UrhG wird um eine Bezugnahme auf Tauschbörsen ergänzt. Danach bleibt die Privatkopie zwar grundsätzlich zulässig, nicht hingegen, wenn sie von einer „offensichtlich rechtswidrig hergestellte[n] oder öffentlich zugänglich gemachte[n] Vorlage“ erstellt wird.

Schließlich werden die Regelungen zur pauschalen Urheberrechtsvergütung ergänzt. Nach den in Art. 2 des beschlossenen Änderungsgesetzes vorgesehenen Änderungen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes soll es zukünftig Aufgabe der Verwertungsgesellschaften sein, selbst mit den Verbänden der Geräte- und Speichermedienhersteller Vergütungstarife auszuhandeln. Das Gesetz hält hierfür Schieds- und Schlichtungsverfahren vor. ■

pro Woche ausstrahlen, ein Spiel sollte auf Canal Plus gezeigt werden, der Rest war als *Pay-per-View*-Angebot auf Digital+ und verschiedenen anderen digitalen Bezahlfernsehplattformen vorgesehen.

Die Lage änderte sich jedoch, als es Mediapro gelang, mehr Fernsehrechte für 2008 (60 Prozent der Spiele der Erstligaclubs) und für 2009 (100 Prozent der Spiele der aktuellen Erstligaclubs und 90 Prozent der Spiele der aktuellen Zweitligaclubs) zu erwerben.

Mediapro machte letzten August kurz vor dem Start der Liga geltend, dass unter diesen neuen Gegebenheiten die anfänglichen Konditionen der Vereinbarung mit Audiovisual Sport (AVS) geändert werden müssten, da AVS nicht mehr die in der Vereinbarung genannten Fernsehrechte innehatte. Zudem schulde AVS der Gesellschaft EUR 30 Millionen. AVS wies dies zurück, bestand auf der Umsetzung der Vereinbarung vom Juli 2006 und machte ihrerseits geltend, Mediapro sei AVS EUR 58 Millionen schuldig.

Beim Ligastart erklärte AVS, sie werde kein Fernsehsignal zur Ausstrahlung irgendeines Spiels mehr an Mediapro liefern. Mediapro entschied daraufhin, die Sendungen selbst zu produzieren, und da Mediapro AVS als vertrags- und gesetzesbrüchig betrachtete, begann Mediapro, mehr als ein Spiel pro Woche frei empfangbar auszustrahlen – darunter auch Spiele, die Digital+ als *Pay-per-View*-Sendungen ankündigte.

AVS zog daraufhin vor Gericht, um Mediapro per einstweilige Verfügung sowohl den Zugang zu den Stadien zwecks eigener Berichterstattung als auch die Ausstrahlung der Spiele zu verbieten. Darüber hinaus verlangte die Gesellschaft von Mediapro Schadenersatz in Höhe von EUR 200 Millionen. Das Gericht wies diesen Antrag ab: Es befand, die Situation sei nicht so eindeutig, als dass eine einstweilige Verfügung ausgesprochen werden könnte, und wenn eine solche erlassen würde, könnte dies das Recht der Öffentlichkeit auf ein frei

Alberto Pérez Gómez
Entidad pública
empresarial RED.ES

empfangbares Spiel pro Woche gemäß Gesetz 21/1997 beeinträchtigen. Das Gericht wird diesen Fall nunmehr im Detail prüfen.

Mittlerweile besteht jede Woche große Unsicherheit darüber, wer welche Spiele überträgt, und Mediapro strahlt über La Sexta mehr als ein Spiel pro Woche frei

• **Auto del Juzgado de Primera Instancia Nº 36 de Madrid, Audiovisual Sport vs Mediapro, 29.08.2007** (Urteil des erstinstanzlichen Gerichts Nr. 36 von Madrid, *Audiovisual Sport gegen Mediapro*, 29. August 2007), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10947>

ES

ES – Regierung billigt Verordnung zur Verwaltung von DVB-T-Multiplexen

Im Juli 2007 billigte die spanische Regierung eine Ministerialverordnung zur Regelung der Verwaltung von Multiplexen beim terrestrischen Digitalfernsehen, das auch ein Register über Parameter für Zusatzdaten (*Service Information*) für terrestrische Digitalfernsehangebote einführt.

Hinsichtlich der Multiplex-Verwaltung sieht die Verordnung vor, dass die juristischen Personen, welche diese Multiplexe verwalten, beim Betreiberregister der Kommission für den Telekommunikationsmarkt eingetragen sein müssen. Diese juristischen Personen koordinieren die technischen Aspekte des digitalen Rundfunks, speisen die durch im DVB-SI-Standard festgelegten Zusatzdaten (*Service Information*) ein, stellen die technischen Mittel zur Ausstrahlung der Fernsehkanäle und der dazugehörigen Daten und sind für das

Alberto Pérez Gómez
Entidad pública
empresarial RED.ES

• **Orden ITC/2212/2007, de 12 de Julio, por la que se establecen obligaciones y requisitos para los gestores de multiples digitales de la televisión digital terrestre y por la que se crea y regula el registro de parámetros de información de los servicios de televisión digital terrestre, BOE n. 173, 20.07.2007, pp. 31566-31584** (Ministerialverordnung ICT/2212/2007 vom 12. Juli 2007, welche Pflichten für die Verwalter von Digitalfernseh-Multiplexen festlegt und ein Register über Parameter für Zusatzdaten zu den Diensten einführt, Amtsblatt Nr. 173, 20. Juli 2007, S. 31566-31584), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10948>

ES

ES – Neue Entwicklungen beim Kinogesetz

Am 1. Juni 2007 hat die spanische Regierung den endgültigen Entwurf zum Allgemeinen Audiovisuellen Gesetz („Kinogesetz“) verabschiedet. Nach intensiven Verhandlungen und Diskussionen mit Branchenvertretern wurden unter anderem folgende Änderungen in den endgültigen Text eingefügt:

- Zu den Investitionen von Fernsehveranstaltern: Die Summe, die private Fernsehveranstalter in die Produktion europäischer Filme investieren müssen, beträgt fünf Prozent ihrer Bruttoeinnahmen (nicht ihrer Gewinne). Nach massiver Kritik ließ die Regierung den Plan fallen, diesen Prozentsatz auf sechs Prozent zu erhöhen;
- Zu den Maßnahmen zum Schutz von Filmen aus Spanien und der EU vor der amerikanischen Konkurrenz: Kinobetreiber müssen festgelegte Quoten erfüllen, nach denen mindesten 25 Prozent der Vorführungen pro Jahr aus europäischen Filmen bestehen müssen. Ursprünglich sollte die Quote nach Tagen und nicht nach einzelnen Vorführungen berechnet werden;

empfangbar aus, darunter auch Spiele, die AVS als *Paper-View*-Sendungen angekündigt hat. Der Streit betrifft auch die internationale Übertragung der Liga. Das Problem wurde noch komplizierter, weil sich die Gesellschafter von AVS nicht einigen konnten: TV3 hat einen Einigungsvorschlag von Mediapro akzeptiert, während Sogecable ihn abgelehnt hat. Das Leitungsgremium der *la Liga de Fútbol Profesional* (Profifußball-Liga) erklärte kürzlich, wenn keine Übereinkunft erreicht werde, werde es sich selbst um die Produktion der Spielberichterstattung kümmern, um deren Übertragung sicherzustellen. ■

statistische Multiplexen des Signals verantwortlich, um die zur Verfügung stehende Bandbreite effizienter zu nutzen (vorausgesetzt, es kommt zu einer Vereinbarung in diesem Punkt mit den digitalen Fernsehveranstaltern, die sich den Multiplex teilen).

Mit dem Register über die Parameter für Service Information beim terrestrischen Digitalfernsehen soll gewährleistet werden, dass Multiplexanbieter, Rundfunkveranstalter und digitale Fernsehdienste hinreichend identifiziert werden, damit Navigationssysteme von Fernsehrezipienten/-decodern die unterschiedlichen Netze, Anbieter und Dienste erkennen können.

Zu diesem Zweck wird die Kommission für den Telekommunikationsmarkt ein neues Register einrichten und darin Parameter für die *Service Information* auflisten, anhand derer eine Zuordnung der Dienste stattfindet. Die Kommission für den Telekommunikationsmarkt wird ihre Tätigkeit in diesem Bereich mit den Autonomen Gemeinschaften (der spanischen Regionen) abstimmen, soweit terrestrische Digitalfernsehprogramme ausschließlich eine Autonome Gemeinschaft betreffen.

Die Ministerialverordnung umfasst darüber hinaus einige Bestimmungen zur Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens, das bis 2010 den analogen Rundfunk ersetzen soll. Anfang September verkündete die Regierung die Verabschiedung eines neuen Fahrplans für die Umschaltung auf terrestrisches Digitalfernsehen, der noch im Amtsblatt zu veröffentlichen sein wird. ■

- Zu unabhängigen Unternehmen: Der Gesetzentwurf hat die Kategorie der unabhängigen Produzenten und Distributoren anerkannt und beiden Rechte und Pflichten auferlegt;
- Zu steuerlichen Maßnahmen: In Anerkennung der Tatsache, dass der Film nicht nur Kultur, sondern auch ein Wirtschaftszweig ist, führt das Gesetz steuerliche Maßnahmen ein, um Kapital in diese Branche zu locken. Daher werden Steuererleichterungen von bis zu 18 Prozent der getätigten Investitionen eingeführt;
- Zu Filmurhebern: Nach dem spanischen Urheberrechtsgesetz gelten als Urheber eines Films der Regisseur, der Komponist und der Drehbuchautor. Der Gesetzentwurf erkennt nun auch den Kameramann als Miturheber eines Films an;
- Der Gesetzentwurf sieht ein neues *Registro de Bienes Muebles* (Eigentumsregister) vor, um Filmwerke und andere audiovisuelle Werke zu registrieren und zu schützen.

Der Entwurf liegt zurzeit beim Parlament. Er wird in den im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien diskutiert, und jede Partei kann eine teilweise oder vollstän-

**Cristina Troya
& Enric Enrich**
*Enrich Advocats,
Barcelona*

dige Änderung des Wortlauts vorlegen.

In der ersten Oktoberwoche zogen die nationalistischen und unabhängigen Parteien der Autonomen Gemeinschaft Katalonien die Änderungen zurück, die sie vorgelegt hatten, nachdem sie sich mit dem Kulturministerium auf die Schaffung eines speziellen Fonds für Filme in anderen Sprachen als Spanisch geeinigt

FR – Kein Recht auf legale Privatkopien für die Peer-to-Peer-Gemeinde

Das Berufungsgericht von Aix en Provence, an das der Fall Aurélien D. nach der Aufhebung des Urteils verwiesen wurde, hat vor Kurzem seine Entscheidung bekannt gegeben. Bei diesem Fall geht es, wie wir uns erinnern, um einen Studenten, der verklagt worden war, weil er 488 Filme aus dem Internet heruntergeladen oder Kopien von ausgeliehenen CD-ROMs angefertigt hatte. Er war von dem Vorwurf einer Straftat frei gesprochen worden (TGI von Rodez, siehe IRIS 2004-10: 10, und Berufungsgericht von Montpellier, siehe IRIS 2005-4: 10) mit der Begründung, dass „die infrage stehenden Filme nur für den privaten Gebrauch und nicht für eine kollektive Nutzung bestimmt waren“. Der Kassationsgerichtshof hat das Urteil am 30. Mai 2006 aufgehoben und beanstandet, dass in der Urteilsbegründung nicht auf die Ausführungen des Klägers eingegangen worden sei. Dieser hatte geltend gemacht, dass Privatkopien nur dann nicht illegal seien, wenn die Quelle legal sei (siehe IRIS 2006-7: 11). Diese Behauptung blieb also rechtlich ungeklärt, zumal der Versuch des Gesetzgebers, das Herunterladen von geschützten Werken als eine strafbare Handlung einzustufen, vom Verfassungsgericht verworfen wurde (siehe IRIS 2006-8: 13).

Amélie Blocman
Légipresse

● **Berufungsgericht von Aix en Provence (5. Kammer), 5. September 2007, Buena Vista Home entertainment et a. c/ Aurélien D., abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10970>

FR

FR – Fernsehen über ADSL – ein Konflikt um die Exklusivrechte zwischen Betreibern

Der Rechtsstreit zwischen Canal+ und Neuf Cegetel, bei dem es um die Übertragung von Fernsehen über ADSL geht, macht deutlich, wie gespannt das Verhältnis zwischen Pay-TV-Sendern und Internet Providern gelegentlich sein kann. Hier prallen unterschiedliche Interessen aufeinander: Auf der einen Seite stehen die Internetprovider, die die Sender für die Verbreitung von Fernsehen über DVB-T nach Belieben nutzen wollen. Auf der anderen Seite Canal+, eine Gruppe von Satellitenfernsehsendern, die über ein Quasimonopol auf dem Bezahlfernsehmarkt verfügt und die Exklusivrechte für die Verbreitung ihrer Fernsehprogramme unbedingt behalten will.

Eurosport hatte Canal+ France die Exklusivrechte für die Vermarktung seines Sportsenders über Satellit und ADSL übertragen. Diese Exklusivrechte betrafen jedoch nicht die Ausstrahlung über digitales terrestrisches Fernsehen. Am 30. August hat der Internetprovider Neuf Cegetel in einer Pressemitteilung angekündigt, dass er mit Eurosport einen Vertrag über die Verbreitung

hatten, die in Spanien ebenfalls als Amtssprachen anerkannt sind (Katalanisch, Baskisch und Galizisch).

Sobald alle Änderungen vorliegen, eröffnet das Abgeordnetenhaus die Debatte, und die Änderungen werden entweder angenommen oder abgewiesen. Auf diese Weise entsteht der endgültige Text, der dann vom Senat verabschiedet werden muss. ■

Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. September wie folgt entschieden: Der Angeklagte kann nicht aus seiner Haftung entlassen werden, indem er sich auf die Ausnahmeregelung in Art. L. 122-5 1° und 2° des Gesetzes über das geistige Eigentum beruft. Das Ausleihen von CD-ROMs von Freunden zu Kopierzwecken „fällt eindeutig nicht unter den Begriff des Familienkreises und der privaten Nutzung, wie sie vom Gesetz vorgesehen ist“. Dies gelte auch für das kopierte Werk, das anschließend einer breiten Öffentlichkeit mit Hilfe einer Peer-to-peer-Software zur Verfügung gestellt wurde, fügt das Gericht hinzu. Um das schuldhafte Verhalten des Angeklagten zu begründen, betont das Gericht, dass dieser sich als Informatikstudent beim Herunterladen von Dateien aus dem Internet sehr wohl der Urheberrechtsproblematik im Zusammenhang mit geistigen Werken hätte bewusst sein müssen. Das Gericht verurteilte den Angeklagten nicht nur zu einem Schadenersatz in Höhe von fast EUR 5.000 plus Zinsen, sondern auch zur Zahlung einer Geldstrafe von EUR 15.000 (davon EUR 12.000 zur Bewährung ausgesetzt) und ordnete die Einziehung der 488 CD-ROMs an, die Gegenstand der Klage waren. Der Standpunkt des Gerichts steht im Einklang mit dem Rundschreiben des Justizministers vom 3. Januar 2007 zur Einführung von strafrechtlichen Bestimmungen durch das DADVSI-Gesetz (Urheberrechtsreform). Diese Leitlinien, die für die Gerichte bestimmt sind, verfügen, dass die Ausnahme des Rechts der Privatkopie nicht anwendbar ist, wenn es sich um das illegale Herunterladen urheberrechtlich geschützter Werke handelt. ■

dieses Senders über DVB-T abgeschlossen habe. Die ADSL-Kunden von Neuf Cegetel, die über den Decoder „Neuf TV HD“ verfügen, würden in Kürze diesen Sender im Rahmen des demnächst erhältlichen Mehrspartenbouquets empfangen können. Canal+ hat noch am selben Tag gegen diese Vereinbarung Beschwerde eingelegt und argumentiert, dass die Tatsache, dass Neuf Cegetel diesen Sender seinen ADSL-Kunden anbiete, eine Verletzung der Exklusivrechte von Canal+ darstelle, auch wenn die Verbreitung über einen anderen Kanal erfolge. Canal+ hat Neuf Cegetel aufgefordert, die Vermarktung von Eurosport unter den beabsichtigten Bedingungen zu unterlassen. Aus dieser Auseinandersetzung hat Eurosport den Schluss gezogen, dass es Neuf Cegetel weniger darum gegangen sei, den Sender über DVB-T anzubieten, als vielmehr darum, die Exklusivrechte von Canal+ für die Vermarktung des Senders über ADSL zu umgehen. Eurosport hat angekündigt, am 11. September das Signal abzuschalten und den Vertrag mit Neuf Cegetel zu kündigen. Da Neuf Cegetel in dem sofortigen Abschalten des Signals ohne jede Vorwarnung eine unzulässige Beeinträchtigung sieht, hat das Unternehmen eine einstweilige Verfügung gegen Eurosport bean-

tragt und den Sender aufgefordert, es sofort wieder in seine Vertragsrechte einzusetzen. Am 17. September hat der Präsident des *Tribunal de Grande Instance* (TGI) von Paris den Antrag von Neuf Cegetel zurückgewiesen. Neuf Cegetel hat gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt.

In seiner Entscheidung vom 1. Oktober 2007 hat das Berufungsgericht von Paris betont, dass es nicht Aufgabe des Eilverfahrens sei, festzustellen, ob die Probleme, die Eurosport geltend gemacht hat, begründet oder nicht begründet seien, noch habe der Richter im Eilverfahren das Recht zu sagen, ob die Verfehlung, die Neuf Cegetel unterstellt werde, begründet sei. Vielmehr sei es nur darum gegangen, festzustellen, ob Eurosport das Recht habe, ohne Vorwarnung sein Signal abzuschalten und die Durchführung des Vertrags auszusetzen (ohne dass daraus eine unzulässige Beeinträchtigung für den Internetanbieter entsteht). Das Gericht stellt fest, dass Neuf Cegetel zwar über den Umweg DVB-T gehe, letztlich aber

Amélie Blocman
Légipresse

● *Cour d'appel de Paris* (Berufungsgericht Paris), 14. Kammer, 1. Oktober 2007, Neuf Cegetel c/ Canal+ France

FR

FR – Grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis zwischen Produzenten von Fernsehsendungen und Fernsehveranstaltern

Auf dem Internationalen Fernsehmarkt (MipCom) in Cannes hat die französische Kulturministerin am 8. Oktober dieses Jahres angekündigt, dass „der Rechtsrahmen aus dem Jahr 1986 aktualisiert und erneuert wird, um unserer Programmindustrie neue Impulse zu verleihen“. Vor allem seien „stärker qualitative Maßnahmen“ geplant. „Die Fernsehlandschaft“, so Christine Albanel, „befindet sich in einem tief greifenden Umbruch. Für die Zukunft des französischen Spielfilms müssen wir daher nach neuen Mitteln und Wegen suchen.“ Die Kulturministerin erklärte, sie wolle sich vor allem mit drei grundlegenden Aspekten der Fernsehproduktion befassen, die sich gegenseitig ergänzen. Zunächst wolle sie auf die Definition des Begriffs „*sous-ensemble patrimonial*“ (etwa: „Teilmenge kulturelles Erbe“) für den Beitrag der Fernsehveranstalter zur Programmindustrie eingehen. Nach dem Gesetz vom 5. Mai 2007 über das Fernsehen der Zukunft muss der Anteil der sogenannten „*œuvres patrimoniales*“ (Werke, die sich dem französischen kulturellen Erbe zugeordnet lassen – dazu gehören Spiel- und Fernsehfilme, Animationsfilme, schöpferische Dokumentationen, Musikvideos, Aufzeichnungen bzw. Einspielungen von Live-Aufführungen) an den Investitionspflichten des öffentlich-rechtlichen wie privaten Fernsehens per Verordnung festgelegt werden.

Im September wurde bereits mit der Befragung von Fachleuten der Film- und Fernsehbranche zu zwei Verordnungsentwürfen begonnen. Im ersten Entwurf werden die Quoten für die Teilmenge auf 85 Prozent der Investitionspflicht des Analogfernsehens in audiovisuelle Werke festgesetzt. Der zweite Entwurf enthält Änderungen des Pflichtenhefts für France 2, France 3 und France 5 und erhöht den Anteil hier auf 95 Prozent. Die Ministerin hat erklärt, dass sie die Beiträge, die bisher eingegangen sind, sorgfältig prüfen werde und dass sie insbesondere darauf achten werde, „dass diese Quo-

Eurosport doch seinen ADSL-Kunden anbiete und dass daher der begründete Verdacht bestehe, dass dadurch die Exklusivrechte von Canal+ verletzt werden. Darüber hinaus könne nicht ausgeschlossen werden, dass Neuf Cegetel den Vertrag unterzeichnet hat, ohne die Absicht zu haben, selbst terrestrisches Bezahlfernsehen zu vertreiben, sondern lediglich einen attraktiven Sender in das Bouquet aufnehmen wollte, das der Provider seinen ADSL-Kunden anbieten wollte. Daher könne das Gericht nicht umhin festzustellen, dass die Beeinträchtigungen, die Neuf Cegetel vorbringt, keinen offensichtlich unzulässigen Charakter haben. Die Entscheidung des Gerichts wird daher bestätigt.

Neuf Cegetel hatte dieses Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes angestrengt, um rechtzeitig für die Rugby-Weltmeisterschaft mit Eurosport wieder auf Sendung gehen zu können. Da die Frage, ob die Vorgehensweise des Internetanbieters angesichts der Exklusivrechte von Canal+ unzulässig ist, nur in einer Grundsatzentscheidung geklärt werden kann, ist mit einer Entscheidung nicht vor Ablauf von mehreren Monaten zu rechnen. ■

ten schrittweise eingeführt werden, vor allem aber, dass Kriterien für die Definition des Begriffs ‚schöpferische Dokumentation‘ berücksichtigt werden“

Der zweite Aspekt betrifft die sogenannten „*Tasca-Verordnungen*“ von 2001 und 2002, in denen die Beziehungen zwischen Fernsehveranstaltern und Produzenten von Fernsehsendungen geregelt werden, vor allem, was die Frage der Urheberrechte betrifft.

Diese Regelung, so die Ministerin, sei zu „komplex“. Vor allem aber sei sie „heute nicht mehr das geeignete Instrument, um die Fernsehausstrahlung der Werke zu fördern“. So hätten die Verordnungen zum Beispiel zur Folge, dass die terrestrischen Sender nur ein Drittel der original französischsprachigen Werke, die sie ausstrahlen, intern produzieren dürfen. In Bezug auf die verbleibenden zwei Drittel (Serien, Fernsehfilme, Dokumentationen, die sie in Koproduktion produzieren) verschaffe ihnen das investierte Geld nur eingeschränkt Exklusivrechte für die Ausstrahlung. Aus diesem Grund seien Herr Kessler und Herr Richard, zwei anerkannte Experten im Bereich audiovisuelle Medien, beauftragt worden, mit Vertretern der Fernsehbranche Kontakt aufzunehmen, um für diese Verordnungen Änderungsvorschläge auszuarbeiten. Die ersten konkreten Vorschläge sollen bis zum 15. Dezember vorgelegt werden, endgültige Entwürfe werden für Anfang 2008 erwartet.

Dritter Aspekt: Die Ministerin hat angekündigt, dass sie der Unterstützung für „Drehbücher und die Innovation“ in der Fernsehproduktion absoluten Vorrang einräumen wolle. Zu diesem Zweck soll 2008 der Beitrag des *Centre national de la cinématographie* (Nationales Filmzentrum – CNC) zur Produktion von Fernsehfilmen um 17,7 Prozent aufgestockt werden. Vorgesehen seien vor allem Beihilfen für die vorgelagerten Stufen der Fernsehproduktion wie der „Fernsehnovationsfonds“ und Unterstützung für die Kreativen. „Zwar sollten wir nicht so weit gehen, die amerikanischen Serien klonen zu wollen“, so die Ministerin, „aber wir sollten uns wenigstens ein Beispiel an der Arbeit ihrer Drehbuchautorenteamen holen (...). Wir müssen uns vor allem auf ein neues Konzept der kreativen Arbeit konzentrieren.“

Amélie Blocman
Légipresse

Nicht zuletzt sollten diese Initiativen durch das Engagement des öffentlich-rechtlichen Fernsehens für

• **Konziertierte Aktion mit den Vertretern der Fernsehbranche mit dem Ziel, Änderungen für die Verordnungen der Jahre 2001 und 2002 vorzuschlagen, die die Beziehungen zwischen Produzenten von Fernsehsendungen und Fernsehveranstaltern regeln, Lettre de mission (Geleitbrief), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10972>

FR

FR – Erste Ergebnisse der Arbeit der Kommission Olivennes („Mission Olivennes“)

Denis Olivennes war am 5. September 2007 von der französischen Regierung offiziell beauftragt worden, Wege zu finden, um „illegale Downloads im Internet zu bekämpfen“ (siehe IRIS 2007-9: 14). Am 12. Oktober informierte er die Kulturministerin über erste Ergebnisse seiner Arbeit. Die Mitglieder seiner Kommission haben mit zahlreichen Rechteinhabern, Internet Providern, Verbrauchern und Verbreitern von Inhalten gesprochen. Alle haben sich bereit erklärt, an einer gemeinsamen Lösung im Kampf gegen die Online-Piraterie mitzuwirken und im Gegenzug den Ausbau legaler Download-Angebote zu fördern.

Aus den Gesprächen haben sich drei Punkte herauskristallisiert, in denen sich die Beteiligten weitgehend einig sind. Erstens sollte ein Warnsystem eingeführt werden, das illegale Downloads aufspürt, so wie dies bereits in den USA oder Großbritannien gehandhabt wird, mit Sanktionen bei wiederholten Verstößen, die sich nach der Schwere des Verstoßes richten. So haben die Internetprovider bereits signalisiert, dass sie keineswegs bereit sind, die Rolle des Gendarmen bei ihren Kunden zu übernehmen (das war es, was die Vertreter der Rechteinhaber gefordert hatten). Dies sei Aufgabe einer staatlichen Behörde.

Zweiter Punkt, in dem ein Konsens erzielt werden konnte: Es gilt, Mittel und Wege zu finden, um den Nutzern das legale Herunterladen von Dateien aus dem Inter-

Amélie Blocman
Légipresse

• **Christine Albanel begrüßt die ersten Ergebnisse der „Mission Olivennes“, 12. Oktober 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10971>

FR

GB – Wettbewerbskommission bewertet Übernahme von 17,9 Prozent an ITV durch BSkyB als Wettbewerbsbeschränkung

Die britische Wettbewerbsbehörde hat eine vorläufige Entscheidung getroffen, dass die Übernahme von 17,9 Prozent am größten privaten und frei empfangbaren Rundfunkveranstalter ITV durch den Bezahlfernsehanbieter BSkyB zu einer wesentlichen Schwächung des Wettbewerbs führen würde, da BSkyB dadurch die Möglichkeit hätte, die Strategie von ITV zu beeinflussen. Ein Abschlussbericht wird für Dezember erwartet, und der Minister wird dann über die zu ergreifenden Maßnahmen entscheiden (die unter anderem den Verkauf des Anteils oder Verhaltensmaßregeln, etwa Beschränkungen beim Ausüben des Stimmrechts, umfassen könnten).

Der Minister für Handel und Industrie überwies der Wettbewerbskommission zwei Fragen zur Untersuchung

dieselben Ziele ergänzt werden, mit ähnlichen Anstrengungen, was die Investitionen und die Verpflichtungen zu kreativen audiovisuellen Produktionen betrifft. Die Ministerin kündigt an, dass der Haushalt für das öffentlich-rechtliche Fernsehen für das Jahr 2008 um 3,6 Prozent aufgestockt werde. ■

net zu erleichtern. Hier geht es in erster Linie um das Problem der Interoperabilität und um eine Verkürzung der Zeitfenster für die Verwertung der Werke (Medienchronologie). In diesem Punkt, so Denis Olivennes, seien die Rechteinhaber anders als die Internetprovider geteilter Meinung, was die konkreten Maßnahmen und den geeigneten Augenblick ihrer Einführung betrifft.

Der dritte Punkt schließlich, in dem die Beteiligten Einigkeit erzielt haben, ist die Notwendigkeit, die Arbeiten zum Problem der Filterung illegaler Inhalte stärker voranzutreiben. Dies erscheint für die Zukunft ein vielversprechender Weg, der allerdings noch mit zahlreichen – technischen wie juristischen – Unwägbarkeiten gepflastert ist.

Die Kulturministerin hat die ersten Unterredungsergebnisse begrüßt und ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass die Abstimmungsarbeit möglichst bald zu einer Übereinkunft führen möge, die alle Parteien zufriedenstellt. Gleichzeitig hat sie den Internetprovider Free aufgefordert, energischer gegen Online-Piraterie vorzugehen. Die Free-Tauschbörse dl.free.fr ermöglicht es den Nutzern seit einiger Zeit, weit umfangreichere Dateien herunterzuladen, wodurch die Downloadzeit für Filme auf wenige Minuten geschrumpft ist. Die Ministerin hat außerdem darauf hingewiesen, dass der Filesharing-Service von Free – auch wenn dies sicherlich nicht vom Anbieter beabsichtigt sei – es Nutzern ermöglicht, anonym und in großem Umfang illegal Inhalte von dl.free.fr herunterzuladen. Sie hat den Anbieter daher aufgefordert, entweder den Zugang zu diesem Service wirksam zu beschränken oder den Dienst ganz einzustellen. Denn „wenn keine grundlegenden Schutzmaßnahmen getroffen werden, werden diese Tauschbörsen zu Instrumenten, die der Netzpiraterie Tür und Tor öffnen“. ■

nach dem Unternehmensgesetz von 2002. Die erste Frage war, ob eine „Fusionslage von Bedeutung“ („relevant merger situation“) zwischen BSkyB und ITV vorliege und ob es dadurch zu einer wesentlichen Schwächung des Wettbewerbs kommen könnte. Die zweite betraf die Auswirkungen auf die Medienvielfalt.

Zur ersten Frage befand die Kommission, BSkyB hätte die Möglichkeit, spezielle, vom ITV-Management vorgeschlagene Entscheidungen zu blockieren. Die zukünftige Strategie von ITV erfordere erhebliche Investitionen, und BSkyB könnte die strategischen Optionen von ITV einschränken, indem die Möglichkeiten zur Kapitalmobilisierung beschränkt werden. BSkyB könnte Einfluss auf die Produktion und Verwertung von Inhalten nehmen, die Möglichkeit zum Kauf zusätzlicher Frequenzen für hoch auflösendes Fernsehen beschränken und auf weitere Arten den Druck abschwächen, den frei empfangbare Sender anderenfalls auf die Bezahlfernsehangebote von BSkyB ausüben würden. Dies würde zu

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

einem Konkurrenzverlust im Gesamtfernsehmarkt (sowohl Bezahl- als auch frei empfangbares Fernsehen) zwischen ITV und BSkyB führen. Die Kommission war jedoch der Ansicht, es werde durch den Erwerb zu keiner wesentlichen Schwächung des Wettbewerbs bei gemeinsamen Geboten für Sportrechte oder auf dem

• **Competition Commission, „CC Provisionally Finds BSkyB/ITV Acquisition Restricts Competition“** (Wettbewerbskommission: „Wettbewerbskommission sieht die ITV-Übernahme durch BSkyB vorläufig als wettbewerbsbehindernd“), 2. Oktober 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10966>

• **Acquisition by British Sky Broadcasting Plc of 17.9 per cent of the Shares in ITV Plc, Provisional findings report** (Übernahme von 17,9 Prozent der Anteile an ITV Plc durch British Sky Broadcasting Plc, Vorläufiger Ergebnisbericht), 4. Oktober 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10967>

EN

GB – Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafe gegen Rundfunkveranstalter nach Missbrauch von kostenpflichtigen Anrufspielen

Das Ofcom, die britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen, hat gegen GMTV, den privaten Frühstücksfernsehsender, eine Geldstrafe von GBP 2 Mio. (ca. EUR 3 Mio.) verhängt. Die Strafe erging wegen des groben Verstoßes gegen den Kodex der Ofcom für Anrufspiele über telefonische Mehrwertdienste zwischen 2003 und 2007.

Ab 2003 beauftragte GMTV den Telekommunikationsbetreiber Opera mit dem Betrieb des Systems zur Anruferauswahl und der Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen. Nach Beschwerden und einer Untersuchung, die die BBC in einer Sendung durchgeführt hatte, befand das Ofcom, es habe vier Arten von Fehlverhalten gegeben: „frühe Auswahl“, wobei die Spielfinalisten bereits drei Stunden, bevor die Leitungen geschlossen wurden, ausgewählt wurden (zwischen 2003 und 2005), die „15/5-Methode“, bei der fünfzehn von zwanzig Finalisten ausgewählt wurden, bevor die Leitungen geschlossen wurden, „letzte fünf“, wobei die letzten fünf bis zu drei Minuten vor Schließung der Leitungen ausgewählt wurden, und „frühe Auswahl“, wobei die Finalisten eine Stunde vor Schließung der Leitungen ausgewählt wurden (zwischen 2005 und 2007). Dadurch wurden diejenigen, die nach der Schlie-

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

• **Ofcom Content Sanctions Committee, „Consideration of Sanction Against GMTV in Respect of its Service the National Channel 3 Service“, of 29 September 2007** (Ausschuss für Inhaltssanktionen des Ofcom: „Erwägung von Sanktionen gegen GMTV in Bezug auf dessen landesweites Programm Channel 3“) vom 29. September 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10965>

EN

GB – Ofcom berät über die Lizenzierung der Nutzung von Mobiltelefonen in Flugzeugen

Der britische Kommunikationsregulierer Ofcom hat eine Konsultation über Vorschläge zur Lizenzierung des Rechts zur Nutzung von Mobiltelefonen an Bord von Verkehrsflugzeugen eröffnet. Die Konsultation begann am 18. Oktober 2007 und dauert bis zum 30. November 2007. Sie folgt einer Diskussionsvorlage, die 2006 veröffentlicht wurde.

Werbemarkt kommen und auch zu keinem Rückgang beim Angebot an landesweiten Nachrichten.

Hinsichtlich der Vielfalt entschied die Kommission, es gebe keine hinreichenden Beweise für die Vermutung, dass BSkyB redaktionellen Einfluss auf das Nachrichtenangebot von ITV nehmen oder der Erwerb zu einer Bevorzugung von Sky News gegenüber dem ITV-Dienst führen wird. Die Regulierungsmechanismen seien zusammen mit einer gefestigten Kultur redaktioneller Unabhängigkeit bei der Fernsehnachrichtenproduktion wahrscheinlich ausreichend, BSkyB von einer Beeinträchtigung der Qualität und Unabhängigkeit der ITV-Nachrichten abzuhalten. Der Erwerb habe also wahrscheinlich keine negativen Auswirkungen auf ausreichende Vielfalt und stehe somit dem öffentlichen Interesse nicht entgegen. ■

ßung am Anrufspiel teilnahmen, von vornherein um ihren Gewinn gebracht, obwohl ihre Anrufe gleichzeitig noch zugelassen wurden. Im Untersuchungszeitraum wurden 62 Millionen Anrufe bei den verschiedenen Spielen getätigt, von denen 25 Millionen wegen der frühen Auswahlmethode möglicherweise erstattet werden müssen. Der Rundfunkveranstalter hatte in dem untersuchten Zeitraum durch die Anrufspiele GBP 63,6 Mio. eingenommen.

Für den Betrug war Opera verantwortlich; das Ofcom entschied jedoch, es sei grob fahrlässig von GMTV gewesen, im Laufe von vier Jahren kein angemessenes Kontrollverfahren, keine Verifizierung, keine Aufsicht oder Steuerung mit Blick auf die Einhaltung der Vereinbarungen vorgenommen zu haben. Es sei ein Verstoß gegen den Ofcom-Programmkodex und -Rundfunkkodex gewesen, in denen es heiße, der Rundfunkveranstalter müsse die Kontrolle über die angebotenen Dienste (einschließlich aller Inhalte) und die Verantwortung für sie behalten, und die Spiele müssten fair durchgeführt werden.

Angesichts der Schwere der Verstöße verhängte das Ofcom eine Geldstrafe in Höhe von GBP 2 Mio. gegen den Rundfunkveranstalter (genauso hoch wie die höchste zuvor verhängte Strafe, bei der es um betrügerische Praktiken bei der Programmgestaltung ging). Die Geldstrafe wäre sogar noch höher ausgefallen, wären aufseiten von GMTV nicht eine Reihe von Maßnahmen ergriffen worden – etwa der Rücktritt des geschäftsführenden Direktors und des Leiters der Telefonspieleabteilung sowie die Organisation und öffentliche Bekanntmachung von Erstattungen.

In einem gesonderten Verfahren wurde Opera von ICSTIS, der Regulierungsbehörde für telefonische Mehrwertdienste, zu einer Rekordgeldstrafe von GBP 250.000 verurteilt. ■

Die Verantwortung des Ofcom ist auf die Regelung der Frequenzen und das Problem möglicher Interferenzen mit terrestrischen Netzen beschränkt. Daher würde die Verwendung solcher Geräte nur oberhalb von 3.000 Metern lizenziert werden.

Entsprechende Bord-Netze sollten nach Meinung des Ofcom aufgrund „der Verunsicherung hinsichtlich der Leistung dieser Systeme im Betrieb und der erheblichen Risiken für terrestrische Netze im Fall von Interferenzen“ nicht „lizenzfrei“ sein.

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

Diskutiert wird auch darüber, ob eine solche lizenzierte Nutzung der Frequenzen gebührenpflichtig sein sollte.

● „*Mobile services on aircraft*“ (Mobile Dienste in Flugzeugen), Zusammenfassung, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10976>

● „*Enabling mobile phone use on Aircraft*“ (Freigabe der Mobiltelefonnutzung in Flugzeugen), Presseerklärung vom 18. Oktober 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10977>

● „*Mobile Communications onboard Aircraft, Consultation on the introduction of mobile services on aircraft*“ (Mobile Kommunikation an Bord von Flugzeugen, Konsultation über die Einführung mobiler Dienste in Flugzeugen), 18. Oktober 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10978>

EN

HR – Regelwerk zum Inhalt und Verfahren für öffentliche Ausschreibungen zu Hörfunk- und/oder Fernsehkonzessionen

Nach dem Inkrafttreten des *Izmjene i dopune Zakona o elektroničkim medijima* (Änderungsgesetzes zum Gesetz über elektronische Medien, siehe IRIS 2007-6: 13 und IRIS 2007-9: 15) am 7. August 2007 ist der Rat für elektronische Medien verpflichtet, nachgeordnete Rechtsvorschriften zur Umsetzung der neuen Bestimmungen zu verabschieden. Damit der Rat Ausschreibungen für Hörfunk- und Fernsehkonzessionen auflagen kann, war die Verabschiedung eines Regelwerks zum Inhalt und Verfahren für öffentliche Ausschreibungen zu Hörfunk- und/oder Fernsehkonzessionen erforderlich.

Das neue Regelwerk sieht vor, dass der Rat Ausschreibungen aufgrund der von der *Hrvatska Agencija za telekomunikacije* (kroatische Telekommunikationsbehörde) angegebenen technischen Basis auflagt. Die öffentliche Ausschreibung kann für freie Funkfrequenzen oder Funkfrequenzen zu besonderen Konditionen – etwa freie Rundfunkkapazitäten für digitalen Hör- und Fernsehfunk innerhalb eines Multiplexes – erfolgen. Eine Konzession kann für einen Zeitraum von acht bis maximal fünfzehn Jahren erteilt werden.

Es gelten folgende Kriterien für die Vergabe einer Konzession zur Ausübung von Hörfunk- und Fernsehaktivität:

- Einhaltung der Anforderungen an die Programmgestaltung nach dem Gesetz über elektronische Medien durch den Rundfunkveranstalter, vor allem in Bezug auf Eigenproduktionen, europäische audiovisuelle Werke und Werke unabhängiger Produzenten;
- Qualität und Vielfalt der Programminhalte;
- Erfüllung spezieller technischer, gebietlicher, finanzieller (Höhe von Ersatzansprüchen und Finanzgarantien) und personeller Bedingungen;
- Einhaltung weiterer Vorschriften des Gesetzes über elektronische Medien und der Gesetzgebung zu steu-

Nives Zvonarić
Rat für elektronische
Medien, Zagreb

● *Izmjene i dopune Zakona o elektroničkim medijima* (Gesetz über elektronische Medien), *Narodne novine* (Amtsblatt) Nr. 122/03 und 79/07, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

● *Pravilnik o sadržaju i postupku javnog natječaja za davanje koncesije za obavljanje djelatnosti radija i/ili televizije* (Regelwerk zum Inhalt und Verfahren für öffentliche Ausschreibungen zu Hörfunk- und/oder Fernsehkonzessionen), *Narodne novine* (Amtsblatt) Nr. 98/07, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

HR

Das Ofcom erklärt, dass Fragen der Gerätesicherheit nicht unter seine Verantwortung fallen, sondern in den Aufgabenbereich der Europäischen Agentur für Flugsicherheit. Außerdem habe jedes europäische Land eine eigene innerstaatliche Behörde, die mit diesen Fragen befasst sei, etwa in Großbritannien die Zivilluftfahrtbehörde CAA. Nach Auffassung des Ofcom gehören auch Verbraucherbelange wie der Komfort der Passagiere und die Bedenken gegen die Nutzung von Mobiltelefonen in die Verantwortung der CAA. ■

erlichen und sonstigen Verpflichtungen juristischer und natürlicher Personen gegenüber dem Staat sowie den Finanzbehörden der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften wie auch gegenüber den juristischen Personen, die diesen Körperschaften gehören.

Sowohl der Inhalt eines Beschlusses zur Eröffnung einer Ausschreibung als auch das Durchführungsverfahren für eine öffentliche Ausschreibung sind vorgeschrieben. Demnach beträgt die Frist für die Anforderung der Ausschreibungsunterlagen beim Rat höchstens 30 Tage ab der Veröffentlichung der Entscheidung für eine Ausschreibung. Die Frist für die Angebotsabgabe beim Rat beträgt höchstens 60 Tage ab der Veröffentlichung der Ausschreibungsentscheidung. Die Frist für einen Beschluss des Rats über die ausgeschriebene Konzession läuft spätestens 30 Tage nach dem öffentlichen Start der Angebotsphase endgültig ab.

Schriftliche Anfragen zur Erläuterung der Ausschreibungsunterlagen, die Teilnehmer bis zu 10 Tagen vor Ablauf der Ausschreibungsfrist gegebenenfalls einreichen, müssen vom Rat binnen sieben Tagen nach Eingang beantwortet werden. Der Rat ist verpflichtet, diese Antwort an alle Teilnehmer der Ausschreibung zu versenden, ohne die Identität des Teilnehmers, der die Anfrage eingereicht hat, offenzulegen.

Nach Ende der Ausschreibung entscheidet der Rat durch Prüfung, Vergleich und Bewertung aller Angebote darüber, welches das günstigste ist, und erteilt daraufhin die entsprechende Konzession. In seinem Beschluss setzt der Rat eine Frist, binnen derer der Bewerber bei der kroatischen Telekommunikationsbehörde den Antrag auf eine technische Prüfung gestellt haben muss, aufgrund derer die gebietlichen und technischen Konditionen festgelegt werden. Wird der Zeitrahmen nicht eingehalten, gilt dies als Verzicht des Bewerbers auf die erteilte Konzession. Der Rat kann in einem solchen Fall die Konzession an einen anderen Bewerber, der an derselben Ausschreibung teilgenommen hat, vergeben oder die Ausschreibung stornieren.

Die kroatische Telekommunikationsbehörde ist verpflichtet, Anfragen zu technischen Prüfungen binnen dreißig Tagen zu erledigen. Sollte sie dazu nicht in der Lage sein, muss sie den Rat schriftlich in Kenntnis setzen.

Ein Beschluss des Rats zur Erteilung einer Konzession kann nur in einem Verwaltungsverfahren angefochten werden. ■

LV – Verwaltungsgericht verlangt vom Nationalen Hörfunk- und Fernsehrat stichhaltige Antworten auf Beschwerden

Am 3. Oktober 2007 erging ein Urteil des *Administratīvā rajona tiesa* (Bezirksverwaltungsgericht) der Republik Lettland, das eine Handlung des *Nacionālā radio un televīzijas padome* (Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat – NRTP) für unvereinbar mit dem Gesetz erklärte. Der NRTP wurde aufgefordert, die Angelegenheit in der Sache erneut zu prüfen. Das Urteil ist deshalb besonders interessant, weil zum ersten Mal die Art und Weise erörtert wurde, wie der NRTP auf Beschwerden der Öffentlichkeit hinsichtlich der Tätigkeit von Rundfunkgesellschaften zu reagieren und zu antworten hat.

Der Fall in Kürze: LNT, eine der großen privaten Rundfunkgesellschaften in Lettland, strahlte Informationen über eine gewisse Person (R.) aus. Die Person betrachtete diese Information als falsch und ehrverletzend und verlangte, LNT solle sie zurücknehmen und eine entsprechende Gegendarstellung ausstrahlen. Nachdem LNT dieser Aufforderung nachgekommen war, bat R. den Rundfunkveranstalter um eine Kopie der Gegendarstellung, die ausgestrahlt worden war. LNT stimmte zu, verlangte jedoch von R. die Übernahme der Kosten für die Kopie in Höhe von LVL 1.253,04 (EUR 1.782,91). R. betrachtete diesen Betrag als unangemessen hoch und beschwerte sich beim NRTP: Der Rat möge verfügen, LNT solle ihm eine Kopie der Sendung überlassen, er möge sicherstellen, dass LNT über die entstandenen Verwaltungskosten hinaus keine Vergütung verlange, und er möge gesetzlich vorgesehene Strafen festlegen, sollte LNT die oben genannten Pflichten nicht erfüllen. Der Rat antwortete, er habe die in R.s Beschwerde angeführten Fakten geprüft und könne keinen Verstoß gegen das

Ieva Bērziņa-Andersone
Anwaltskanzlei Sorainen,
Rīga

● Urteil des *Administratīvā rajona tiesa* (Bezirksverwaltungsgericht) der Republik Lettland vom 3. Oktober 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10975>

LV

MT – Konsultationspapier zu Arzneimitteln und Heilbehandlungen

Die Rundfunkbehörde hat einen Konsultationsprozess zur Formulierung neuer Anforderungen Vorgaben initiiert. Die Anforderungen betreffen Standards und Regulierungspraxis für Sendungen, bei denen Angehörige bestimmter Heilberufe auftreten, sowie Werbung, Werbemethoden und Anweisungen für Arzneimittel und Heilbehandlungen. Die Rundfunkbehörde hat einen beratenden Ausschuss eingesetzt, der ein Konsultationspapier erarbeiten soll. Dem Ausschuss gehören jeweils ein Vertreter der Rundfunkbehörde, des Verbraucherrats, der Ärztekammer, der Apothekerkammer, des Rats für komplementärmedizinische Berufe, der Gesundheitsgeneraldirektion sowie der Arzneimittelbehörde an.

Kurz gesagt befassen sich die Anforderungen mit der Werbung für Arzneimittel, mit Arzneimitteln und Kindern sowie mit Wirkungsaussagen. Die vorgeschlagenen Anforderungen enthalten eine Definition dessen, was ein Arzneimittel und eine Heilbehandlung ausmacht. Es folgen unterschiedliche Bestimmungen bezüglich der detaillierten Regulierung von Arzneimitteln und Heilbehandlungen, Werbung für Hygieneartikel für Frauen, Gesundheitswerbekampagnen sowie Nährwert- und

Hörfunk- und Fernsehgesetz erkennen. Weiter führte er aus, das Gesetz verlange nicht, dass LNT auf Verlangen R.s eine Kopie der Sendung herausgebe. R. befand, die Erwidern des Rats sei nicht stichhaltig begründet, und brachte die Sache vor Gericht.

Das Gericht war der Auffassung, der Antrag R.s sei rechtlich begründet, und der Rat habe seine Pflichten nach dem Hörfunk- und Fernseh- sowie dem Verwaltungsverfahrensgesetz nicht erfüllt.

Zunächst unterstrich das Gericht, der NRTP sei als öffentliche Einrichtung verpflichtet, auf die Beschwerde R.s hin ein Verwaltungsverfahren einzuleiten, um festzustellen, ob es eine Grundlage für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe gegen LNT gibt. Das Gericht stellte fest, dass ein Verwaltungsverfahren eingeleitet worden war. Dann jedoch führte das Gericht an, der Rundfunkrat sei verpflichtet, seine Entscheidung im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens zu treffen. Die Prozessakte des NRTP enthalte keine Hinweise, dass er eine Prüfung der in der Beschwerde enthaltenen Tatsachen vorgenommen habe, und nach den Unterlagen habe er keinen Beschluss zur Beschwerdesache gefasst. Es wurde als Rechtsverstoß befunden, dass der Rat keine Entscheidung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens getroffen und keine hinreichend begründete Antwort gegeben hat.

Darüber hinaus wies das Gericht darauf hin, dass die Forderung R.s, Kopien der Sendung gegen einen bestimmten Preis zu bekommen, einer Rechtsgrundlage entbehre, sodass die Weigerung LNTs keine Ordnungswidrigkeit darstellte. Der NRTP habe daher keine Handhabe gehabt, von LNT die Herausgabe einer Kopie der Sendung an R. gegen einen bestimmten Preis zu verlangen.

Im Ergebnis verpflichtete das Gericht NRTP, binnen eines Monats nach Urteilsverkündung einen begründeten Beschluss hinsichtlich der Beschwerde des R. zu fassen oder R. binnen 15 Tagen nach Urteilsverkündung eine wohlfundierte Antwort liefern.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig und kann von beiden Seiten angefochten werden. ■

Gesundheitsaussagen im Zusammenhang mit Lebensmitteln. Ein weiterer Aspekt der vorgeschlagenen Anforderungen betrifft die Teilnahme von Angehörigen bestimmter Heilberufe (das heißt praktische Ärzte, Zahnärzte, Pharmazeuten, Apothekenmitarbeiter, Pflegepersonal und Hebammen, jedoch keine komplementärmedizinischen Berufe, da diese im Rundfunk werben dürfen) an Rundfunksendungen. Hier wird vorgeschlagen, es solle weiterhin als dem öffentlichen Interesse zuwider und unehrenhaft betrachtet werden, wenn Angehörige bestimmter Heilberufe direkt oder indirekt zum Zwecke der Patientenwerbung oder zum eigenen beruflichen Vorteil werben oder agitieren. Insbesondere gilt es die ethischen und rechtlichen Folgen äußerst vorsichtig abzuwiegen, wenn solche Personen für kommerzielle Produkte oder Dienstleistungen eintreten und ebenso, wenn neue Dienstleistungen vorgestellt werden, über die Patienten noch nicht ausreichend informiert sind. Die Angehörigen bestimmter Heilberufe dürfen Werbung für gesundheitsbezogene Dienstleistungen wie Pflegeheime und Privatkliniken nie offen und öffentlich unterstützen.

Andererseits dürfen die Angehörigen bestimmter Heilberufe an Sendungen im Rundfunk teilnehmen, in denen medizinische, halbmedizinische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Themen behandelt wer-

den; Zuhörer und Zuschauer haben ein Recht darauf, Informationen über die akademische Berufsqualifikation eines praktischen Arztes zu erhalten, der Bücher oder Artikel schreibt oder sich im Hörfunk und Fernsehen äußert; es werden jedoch keinerlei Angaben gemacht, die einzigartige oder außergewöhnliche Qualitäten oder größere Erfahrung in einem bestimmten Bereich suggerieren. Darüber hinaus müssen sich alle Heilberufler jeder Erörterung von Arzneimitteln in den Rundfunkmedien enthalten. Wenn solche Fachleute allerdings Behandlungsmethoden erörtern, sollten sie auch auf deren Nebenwirkungen hinweisen, und wenn sie eine Heilbehandlung diskutieren, müssen sie darauf hinweisen, dass der Zuhörer oder Zuschauer vor der Behandlung einen niedergelassenen Arzt oder entsprechenden Heilkundigen konsultieren muss. Die schädlichen Wirkungen einer solchen Behandlung müssen ebenfalls genannt werden.

Sendungen mit medizinischem Bezug dürfen keinen Werbecharakter haben, sie müssen Informations- oder Bildungscharakter haben. Diese Sendungen gelten nicht als den Werberegulungen zuwider, wenn mehrere Behandlungen, die von unterschiedlichen Krankenhäusern und/oder Kliniken angeboten werden, in derselben

Kevin Aquilina
Rundfunkbehörde Malta

• *Consultation Document – Requirements as to Standards and Practice on Programmes involving the Participation of Certain Health Care Professionals in the Broadcasting Media and Requirements as to Advertisements, Methods of Advertising and Directions Applicable to Medicinal Products and Treatments* (Konsultationspapier - Anforderungen hinsichtlich Standards und Regulierungspraxis für Sendungen, an denen bestimmte Heilberufler in Rundfunkmedien teilnehmen, sowie zu Werbung, Werbemethoden und Anweisungen für Arzneimittel und Heilbehandlungen), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10964>

EN

NL – Streit um Sendezeit zwischen muslimischen Organisationen beendet

Ein alter Streit zwischen mehreren muslimischen Organisationen um Sendezeit (siehe IRIS 2007-6: 14) wurde von der niederländischen Medienbehörde endgültig beendet. Artikel 39f des niederländischen Mediengesetzes legt Regelungen zur Sendezeit für religiöse Sendungen fest und erlaubt es verschiedenen Glaubensgemeinschaften in den Niederlanden, ihre Anhänger durch die Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen im Rahmen der ihnen zugeteilten Sendezeit zu erreichen.

Seit dem 1. September 2005 schwelte ein Streit um Sendezeit zwischen verschiedenen Organisationen, die niederländische Muslime repräsentieren. Dieses Datum markiert den Beginn der (im Turnus von fünf Jahren vorgesehenen) Neuverteilung der Sendezeit für kirchliche Organisationen und Gruppierungen, die spirituelle Strö-

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• *Commissariaat wijst moslimzendtijd toe aan SVIZ* (Medienbehörde vergibt Sendezeit an SVIZ), Pressemitteilung vom 4. Oktober 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10982>

NL

PL – Verfassungsgerichtsurteil zum Gesetz über die Veröffentlichung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes aus den Jahren 1944-1990

Am 11. Mai 2007 verkündete das polnische Verfassungsgericht nach dreitägiger Beratung sein Urteil zur Unrechtmäßigkeit mehrerer Bestimmungen des Geset-

zuges über die Veröffentlichung von Unterlagen des staatlichen Sicherheitsdienstes aus den Jahren 1944-1990 (siehe IRIS 2007-5: 17) und legte seine Begründung vor. Das Gericht befand einen wesentlichen Teil des Gesetzes für unvereinbar mit den Vorschriften und Regeln der Verfassung. Die Richter waren jedoch nicht ganz einer Meinung; neun von ihnen gaben abweichende Stellung-

zuges über die Veröffentlichung von Unterlagen des staatlichen Sicherheitsdienstes aus den Jahren 1944-1990 (siehe IRIS 2007-5: 17) und legte seine Begründung vor. Das Gericht befand einen wesentlichen Teil des Gesetzes für unvereinbar mit den Vorschriften und Regeln der Verfassung. Die Richter waren jedoch nicht ganz einer Meinung; neun von ihnen gaben abweichende Stellung-

zuges über die Veröffentlichung von Unterlagen des staatlichen Sicherheitsdienstes aus den Jahren 1944-1990 (siehe IRIS 2007-5: 17) und legte seine Begründung vor. Das Gericht befand einen wesentlichen Teil des Gesetzes für unvereinbar mit den Vorschriften und Regeln der Verfassung. Die Richter waren jedoch nicht ganz einer Meinung; neun von ihnen gaben abweichende Stellung-

mungen vertreten, durch die niederländische Medienbehörde. Gemäß Artikel 39f des niederländischen Mediengesetzes kann jede Glaubensgemeinschaft ihre Vertretung selbst organisieren und Sendezeit beantragen. In der Praxis jedoch kann nur eine Organisation die Sendezeit in Anspruch nehmen, und zwar diejenige, die am repräsentativsten für die Anhänger des betreffenden Glaubens ist.

Mehrere Organisationen machten geltend, religiöse Interessen der Muslime zu vertreten, und eine Einigung zur Gründung einer gemeinsamen Organisation war zwischen ihnen nicht möglich. Diese Uneinigkeit wurde nun dank des kürzlich vereinbarten Zusammenschlusses zweier Organisationen zur *Stichting Verzorging Islamitische Zendtijd* (Stiftung für islamische Sendezeit – SVIZ) beendet. Die niederländische Medienbehörde ist mit dieser Kooperation zufrieden und hat der neuen Organisation entsprechende Sendezeit zur Verfügung gestellt. Die neue Stiftung ist für die Überwachung und Verteilung der Sendeplätze an zwei Einheiten zuständig, die für ihr eigenes Programm verantwortlich sind. Diese Regelung basiert auf dem gleichen Modell, das die verschiedenen Strömungen der niederländischen Protestanten zu einer einzigen Organisation verband. ■

zuges über die Veröffentlichung von Unterlagen des staatlichen Sicherheitsdienstes aus den Jahren 1944-1990 (siehe IRIS 2007-5: 17) und legte seine Begründung vor. Das Gericht befand einen wesentlichen Teil des Gesetzes für unvereinbar mit den Vorschriften und Regeln der Verfassung. Die Richter waren jedoch nicht ganz einer Meinung; neun von ihnen gaben abweichende Stellung-

nahmen zu verschiedenen speziellen Fragen ab, die im Urteil behandelt wurden.

Aufgrund der im Gesetz verwendeten, sehr weit gefassten Definition des Begriffs „Journalist“ mussten sich Tausende, die auf dem öffentlich-rechtlichen oder privaten Sektor in unterschiedlicher Weise für die Medien tätig sind, einem sogenannten Lustrationsverfahren (Durchleuchtung) unterziehen. Wie alle anderen im Gesetz aufgeführten Gruppen mussten sie folglich nach dem Gesetz eine „Sicherheitserklärung“ abgeben und Angaben machen, ob sie mit den sogenannten Sonderdiensten (Geheimdiensten) des früheren Regimes kollaboriert haben oder nicht. Jeder musste eine solche Erklärung bis zum 15. Mai 2007 vorlegen. Nach dem Urteil des Gerichts war die Lustration von Journalisten grundsätzlich als verfassungswidrig zu betrachten. Das Gericht erklärte daher, die Journalisten, die ihre Erklärung bis zum oben genannten Termin nicht eingereicht hätten, seien dazu auch nicht länger verpflichtet, und die bereits vorgelegten Erklärungen seien unverzüglich zurückzugeben.

Das Gericht ist der Auffassung, Journalisten (außer Autoren von Kommentaren in den öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehsendern) sowie Eigentümer und Leiter von privaten (kommerziellen) Medien seien gemäß den entsprechenden Verfassungsbestimmungen sowie verbindlichen Vorschriften und Grundsätzen des Völkerrechts nicht dem Lustrationsverfahren unterworfen und sollten es auch nicht sein. Das Gericht entschied, die Anwendung des Lustrationsverfahrens auf private Personen (also den privaten/kommerziellen Mediensektor) sei nicht gerechtfertigt und rechtswidrig. Gemäß den Anforderungen der Verfassung dürfen gesetzliche Beschränkungen der Ausübung verfassungsmäßiger Grundfreiheiten, insbesondere der Meinungs- und der Medienfreiheit, sowie der verfassungsmäßigen Rechte des Einzelnen, die auf diese Freiheiten gründen, nur dann verhängt werden,

wenn sie in einem demokratischen Staat – das heißt zum Schutz der staatlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder Gesundheit etc. – absolut notwendig sind und wenn derartige Beschränkungen das Wesen dieser Freiheiten und Bürgerrechte nicht schmälern (Art. 31 Abs. 3 der polnischen Verfassung). Im Hinblick auf den privaten Mediensektor liegt nach der abschließenden Stellungnahme des Gerichts ein solcher Fall nicht vor. Die Einführung solcher Beschränkungen verletze daher den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Journalisten der privaten Medien gehörten darüber hinaus nicht zur rechtlichen Kategorie von Personen, die sogenannte „öffentliche Funktionen“ ausüben (der Begriff wurde vom Gericht als viel zu weit gefasst bewertet). Das Gericht erklärte jedoch, das Management der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender, die Programmleiter und ihre Stellvertreter, die Redakteure und Autoren von Kommentaren und Informationsprogrammen der Kanäle sowie die Leiter der Regionalprogramme der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehsender könnten und sollten Lustrationsverfahren unterzogen werden. Lediglich jene Personen, die offensichtlich zur Gruppe der „öffentlichen Funktionsträger“ mit klarer Verbindung zum Staat und seinen Behörden im Sinne von „imperium“ oder „dominium“ gehören, dürfen einem Lustrationsverfahren unterworfen werden. Deshalb ist nach Ansicht des Gerichts der audiovisuelle öffentlich-rechtliche Mediensektor nicht von der Lustration ausgenommen.

Die Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Mediensektor hat große rechtliche Zweifel aufgeworfen. Einige Richter teilten diese Ansicht nicht und betonten, weder Journalisten des privaten noch solche des öffentlich-rechtlichen Sektors sollten dem Lustrationsverfahren unterworfen werden. Wenn gleich sie „öffentliche Personen“ mit einem gewaltigen Einfluss auf die öffentliche Meinung seien, könnten sie doch keine rechtlichen und anderen „Macht“-Instrumente einsetzen, die für staatliche Stellen kennzeichnend seien – sie erlassen schließlich keinerlei Rechtsverordnungen oder Verwaltungsbeschlüsse. ■

Katarzyna Maślowska
Nationale
Rundfunkkommission,
Warschau

● Urteil, veröffentlicht im Gesetzblatt vom 15. Mai 2007

PL

RS – SBA verordnet Direktübertragungen von Parlamentssitzungen bei RTS

Am 24. September 2007 verabschiedete der Rat der *Republika radiodifuzna agencija* (Serbische Rundfunkbehörde – RRA) eine verbindliche Anweisung, mit der er den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTS verpflichtet, alle Sitzungen des serbischen Parlaments in speziellen Zeitplänen gemäß der Geschäftsordnung des serbischen Parlaments zu übertragen, das heißt, diese Sitzungen an jedem Tag, an dem das Parlament tagt, direkt von 10 bis 18 Uhr auszustrahlen. Die RRA erklärte weiterhin, für Sitzungen des Parlaments, die außerhalb der üblichen Zeitpläne stattfinden, werde sie spezielle Anweisungen erlassen.

Die Anweisung erging nach einer Absprache zwischen dem Parlamentssprecher, den Vorsitzenden aller parlamentarischen Gruppen, dem Chefredakteur und anderen Mitgliedern des RTS-Managements sowie Vertretern der RRA. Diese Absprache war zustande gekommen, nachdem Oppositionsparteien im Parlament dagegen protestiert hatten, dass einige Sitzungen in der Vergangenheit nicht direkt, sondern zeitversetzt und gekürzt ausgestrahlt wurden. Der Geschäftsführer von

RTS stimmte dieser Absprache zu, machte jedoch gleichzeitig geltend, es sei nicht gerade europäische Praxis, dass man den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter alle Parlamentssitzungen direkt übertragen lasse. Viele Fachleute und Nichtregierungsorganisationen haben dagegen protestiert, dass eine solche Absprache in eine verbindliche Anweisung der RRA umgewandelt wurde. Sie machten geltend, die Rundfunkbehörde verfüge nicht über die Kompetenzen, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter derartige verbindliche Anweisungen zu erteilen, und der Vorfall verletze die unabhängige Stellung, die RTS nach dem serbischen Rundfunkgesetz von 2002 genieße.

Aus politischen Gründen hat sich das serbische Verfassungsgericht noch nicht gemäß der serbischen Verfassung von 2006 konstituiert (die Ernennung der Richter steht noch aus), sodass es keine unabhängige Institution gibt, die über die Rechtmäßigkeit der verbindlichen Anweisung der RRA urteilen könnte; ein derartiges Verfahren wurde bislang auch nicht eingeleitet. Bis zu einer endgültigen Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Unrechtmäßigkeit der verbindlichen Anweisung muss der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter die Parlamentssitzungen direkt übertragen. ■

Miloš Živković
Universität Belgrad,
juristische Fakultät
& Anwaltskanzlei
Živković & Samardžić

**Das Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam sucht eine/n
EDITOR(-IN) / FORSCHUNGSASSISTENTEN(-IN)
(Schwerpunkt: europäisches Medienrecht)**

Aufgabenbeschreibung:

Organisieren und Redigieren von kurzen Artikeln zur Veröffentlichung in IRIS – Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle. Pflege des internationalen Korrespondenten-Netzwerks. Recherche für sowie Produktion und Herausgabe von anderen Studien oder Berichten auf dem Gebiet des Rechts der audiovisuellen Medien bzw. in verwandten Themenbereichen. Organisation von Seminaren und Workshops.

Anforderungen:

Rechtswissenschaftlicher Abschluss. Gute Kenntnisse des Rundfunk-, Urheber- und/ oder Informationsrechts. Hervorragende Fertigkeiten im Schreiben und Redigieren sowie exzellente kommunikative Fähigkeiten. Englisch fließend (erforderlich); gute Sprachkenntnis in Französisch und passive Sprachkenntnis in Niederländisch (nicht erforderlich). Fähigkeit, selbständig sowie im Team zu arbeiten.

Laufzeit: Ein Jahr (vier Tage pro Woche), beginnend am 1. Februar 2008; Verlängerung möglich.

Einsendeschluss ist der **3. Dezember 2007**. Für weitere Informationen siehe:
<http://www.ivir.nl/news/IRIS_Coordinator_vacancy_notice.pdf>

VERÖFFENTLICHUNGEN

Reffken, H.,
*Politische Parteien und ihre
Beteiligungen an Medienunternehmen*
DE, Baden Baden
2007, Nomos
ISBN 978-3-8329-3107-0

Haupt, S.,
*Urheberrecht für Medienschaffende in
Deutschland, Österreich und der Schweiz*
2007, Orell Füssli Verlag AG
ISBN: 978-3-280-07130-4

Erd, R.,
*Film- und Fernsehrecht:
Vom Drehbuch zum Film: Mit umfangreicher
höchststrichterlicher Rechtsprechung*
2007, Fachhochschulverlag Frankfurt a.M.
Der Verlag für angewandte Wissenschaft
ISBN-10: 3940087084
ISBN-13: 978-3940087089

Moore, R. L., Murray, M. D.,
Media Law and Ethics
2007, Lawrence Erlbaum Associates
ISBN-10: 0805850678
ISBN-13: 978-0805850673

Mazziotti, G.,
EU Digital Copyright Law and the End-User
2008, Springer
ISBN-10: 3540759840
ISBN-13: 978-3540759843

Amiel, O.,
*Le financement public du cinéma
dans l'Union européenne*
FR
2007, LGDJ
ISBN-10: 2275032347
ISBN-13: 978-2275032344

Retailleau, B.,
*Dix ans après, la régulation à l'ère numérique
Rapport d'information fait au nom de la
commission des affaires économiques du Sénat*
N° 350 (2006-2007)
27 juin 2007

Montagne, A.,
*Histoire juridique des interdicts
cinématographiques en France
(1909-2001)*
FR, Paris
2007, Editions l'Harmattan
Collection : Champs visuels
ISBN-10: 2296041922
ISBN-13: 978-2296041929

KALENDER

International Copyright Law
11. – 12. Dezember 2007
Veranstalter: IBC Legal
Ort: London
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0)20 7017 5623
Fax.: +44 (0)20 7017 5090
E-mail: john.mahjoubi@informa.com

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders@obs.coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.